

Teil II Satzungsbestimmungen der IAAF

Regel 1 Definitionen

Leichtathletik

Bahn- und technische Wettbewerbe, Straßenlauf, Gehen und Crosslauf

IAAF

International Association of Athletics Federations

Mitgliedsverband

Jeder nationale Leichtathletik-Verband, der von der IAAF aufgenommen ist.

Verein

Ein Verein oder eine Leichtathletik-Abteilung, die der Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit den IAAF-Regeln aufgenommen hat.

Land

»Country« bedeutet ein selbständiges geografisches Gebiet in der Welt, das als ein unabhängiger Staat durch internationales Völkerrecht und internationale Regierungsvertretungen anerkannt ist.

Territorium

»Territory« bedeutet ein geografisches Gebiet oder eine Region, das/die kein Land ist, aber eine gewisse Selbstverwaltung und zumindest die Kontrolle über die Existenz und Autonomie des Sports hat und aufgrund dessen von der IAAF aufgenommen wurde.

IAAF-Veranstaltungen:

Veranstaltungen die im offiziellen 4-Jahres-Wettkampfprogramm der IAAF enthalten sind.

IOC:

Internationales Olympisches Komitee

Internationale Leichtathletik-Veranstaltungen:

- a Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Welt-Cups,
- b Kontinental-, Regional- oder Gebietsmeisterschaften offen für alle IAAF-Mitgliedsverbände des Gebiets oder der Region (*d.h. Meisterschaften, über die die IAAF die ausschließliche Kontrolle hat und nur Leichtathletik-Wettbewerbe umfassen*),
- c Gruppenspiele (*d.h. Gebiets- oder Gruppenspiele, bei denen Wettkämpfe in mehreren Sportarten stattfinden und über die die IAAF keine ausschließliche Kontrolle hat*),
- d Kontinental-, Regional- oder Gebiets-Cups und Altersklassenwettkämpfe,
- e Länderkämpfe zwischen zwei oder mehr Mitgliedsverbänden oder kombinierten Mitgliedsverbänden, Vereins-Cups,
- f Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Regel 13.3 b*),
- g Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung eines Gebietsverbandes,
- h andere Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedsverbandes, an denen ausländische Athleten teilnehmen können.

Mehrheit:

Eine **absolute** Mehrheit ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Eine **einfache** Mehrheit ist die Höchstzahl an Stimmen für einen Kandidaten beziehungsweise ein Thema bei einer speziellen Abstimmung.

Eine **qualifizierte** Mehrheit sind 2/3 der Stimmen der am Kongress teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese 2/3 Mehrheit muss wenigstens die Hälfte aller IAAF-Mitgliedsverbände repräsentieren.

Anmerkung 1:

Wo geeignet schließt die männliche Form die weibliche Form ein, und die Einzahl soll die Mehrzahl einschließen.

Anmerkung 2:

Die in den Teilen II, III und IV vom Kongress im Jahr 2001 beschlossenen Änderungen sind am Rand mit einer Doppellinie gekennzeichnet.

Regel 2 International Association of Athletics Federations

Die IAAF umfasst alle ordentlich gewählten nationalen Leichtathletik-Verbände, die sich den Regeln und Bestimmungen der IAAF unterworfen haben.

Die Regeln und Bestimmungen eines gewählten nationalen Leichtathletik-Verbandes müssen mit denen der IAAF im Einklang stehen und dürfen nicht gegen sie gerichtet sein.

Das IAAF-Generalsekretariat hat seinen Sitz in Monaco und führt dort die Verwaltungsgeschäfte der IAAF in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Kongresses und des IAAF-Rates. Der Sitz darf nur mit Billigung des Kongresses gewechselt werden.

Regel 3 Ziele

Die Ziele des Verbandes sind:

1. bis 10. *Auf einen Abdruck wurde verzichtet.*

Regel 4 Mitgliedschaft

1. Der nationale Leichtathletik-Verband eines Landes oder einer Region ist zur Mitgliedschaft berechtigt. Von jedem Land oder jeder Region darf nur ein Mitgliedsverband aufgenommen werden, der dann von der IAAF als einziger nationaler Leichtathletik-Verband in diesem Land oder in dieser Region anzuerkennen ist.
Die Rechtsprechung der Mitgliedsverbände ist auf die politischen Grenzen des repräsentierten Landes oder der Region beschränkt.
2. Der Antrag eines nationalen Verbandes auf Mitgliedschaft ist zusammen mit einer Kopie seiner gültigen Satzung und Bestimmungen dem IAAF-Rat einzureichen. Dieser hat das Recht, eine vorläufige Mitgliedschaft auszusprechen.
Die vom IAAF-Rat vorläufig bewilligte Mitgliedschaft muss auf dem nächsten Kongress bestätigt werden. Diese Bestätigung bedarf einer qualifizierten Mehrheit (*Regel 1 –Definitionen-*).
3. Dem Kongress hat eine Liste vorzuliegen, auf der alle mit gleichen Stimmrechten ausgestatteten Mitgliedsverbände aufgeführt sind.
4. Der jährlich im Voraus, jeweils zum 1. Januar, zu zahlende Mitgliedsbeitrag beträgt für jeden aufgenommenen Mitgliedsverband US \$ 200.
5. Alle Mitgliedsverbände haben jährlich innerhalb der ersten drei Monate einen Jahresbericht einzureichen, der die folgenden Informationen enthalten soll:
 - die Verbandsadresse, Telefonnummer, e-mail usw.,
 - eine Liste der offiziellen Vertreter des Verbandes,
 - eine Kopie der aktuellen Satzung und Ordnungen,
 - die Zahl der aktiven Mitglieder des Verbandes (*d.h. Vereine, Athleten, Trainer, Offizielle usw.*),
 - die großen Meisterschaften und Veranstaltungen, die während des Jahres stattfanden (*Senioren, Junioren, Männer und Frauen usw.*),
 - die nationalen Rekorde des abgelaufenen Jahres,
 - einen Bericht über Dopingkontrollen außerhalb des Wettkampfes.Um der letztgenannten Forderung nachzukommen, darf die IAAF die Mitgliedsverbände dabei unterstützen.
Die Mitgliedsverbände haben im selben Zeitraum eine Kopie des Berichts auch dem zuständigen Gebietsverband einzureichen.
Versäumen es die Mitgliedsverbände, die erbetenen Informationen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes einzureichen, werden sie mit geeigneten Sanktionen belegt.
6. Zur Wahl des IAAF-Rates nach Regel 5.1 oder einer Gebietsvereinigung werden die Mitgliedsverbände in folgende Gebiete eingeteilt¹:

| | | | |
|--------|------|-------------------------|------|
| Afrika | (53) | Nord- u. Zentralamerika | (32) |
| Asien | (44) | Ozeanien | (19) |
| Europa | (49) | Südamerika | (13) |
7. Der Kongress entscheidet über den Namen, unter welchem ein Mitgliedsverband registriert wird und teilnehmen darf.
8. Bei jeder Art von Information, offizieller Bekanntmachung, Veranstaltungsdokumentationen usw. sowie bei allen offiziellen Gelegenheiten müssen bei der Übersetzung in die Sprache des organisierenden Mitgliedsverbandes die Namen der teilnehmenden Mitgliedsverbände mit denen in Nr. 6 übereinstimmen.
Jede für die Namen der teilnehmenden Mitgliedsverbände benutzte Abkürzung muss mit der vom IAAF-Rat anerkannten übereinstimmen.

Regel 5 IAAF-Rat (Council)

1. Der IAAF-Rat besteht aus folgenden 27 gewählten Mitgliedern:
 - a Präsident,
 - b 4 Vizepräsidenten,
 - c Schatzmeister,
 - d einem Repräsentanten von jeder der folgenden sechs Gebietsgruppen:

| | | |
|--------|--------------------------|-------------|
| Afrika | Europa | Ozeanien |
| Asien | Nord- und Zentralamerika | Südamerika, |
 - e 15 zu wählende Einzelmitglieder.Aus jedem Land oder jeder Region darf nicht mehr als ein IAAF-Ratsmitglied kommen.
Mindestens zwei IAAF-Ratsmitglieder müssen Frauen sein.
Der Generalsekretär ist Kraft Amtes außerordentliches Mitglied im IAAF-Rat.

¹ Die jeweilige Zahl in Klammern ist die Zahl der Mitgliedsverbände des entsprechenden Gebiets.

2. Die IAAF-Ratsmitglieder sind in Übereinstimmung mit Regel 7 -Kongress- für eine Amtszeit von 4 Jahren zu wählen. Wird während der ersten zwei Jahre der Amtszeit die Position eines Einzelmitgliedes im IAAF-Rat frei, ist auf dem nächsten Kongress ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit zu wählen.
3. Der IAAF-Rat tagt mindestens einmal im Jahr. Bei allen Tagungen des IAAF-Rates führt der Präsident oder in seiner Abwesenheit der Seniorvizepräsident den Vorsitz.
4. Auf seiner ersten Tagung ernennt der IAAF-Rat einen der Vizepräsidenten als Seniorvizepräsidenten, der in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz im IAAF-Rat übernimmt.
Die Vizepräsidenten übernehmen ehrenamtliche Positionen und haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder des IAAF-Rates (*andere als zuvor der Präsident und der Seniorvizepräsident*).
5. Der Präsident und jedes andere IAAF-Ratsmitglied haben 1 Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite oder entscheidende Stimme.
Der Präsident:
 - a führt den Vorsitz bei allen Tagungen des Kongresses und des IAAF-Rates,
 - b vertritt die IAAF in allen Verhandlungen mit dem Internationalen Olympischen Komitee und der Vereinigung der internationalen Verbände der Olympischen Sommerspiele,
 - c verhandelt oder überwacht die Verhandlungen aller wichtigen Verträge im Namen der IAAF,
 - d bewertet die Leistungen des Generalsekretärs und gibt darüber einen jährlichen Bericht dem IAAF-Rat,
 - e ist Kraft Amtes Mitglied in allen IAAF-Komitees und -Kommissionen,
 - f darf in dringenden Fällen eine Sondergruppe oder Arbeitsgruppe ins Leben rufen, wenn er sie für notwendig oder ratsam hält,
 - g als hauptamtlich gewählter Offizieller der IAAF ist verantwortlich für die Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle der IAAF und darf geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn er sie zur ordentlichen Verwaltung des Verbandes für notwendig hält. Er berichtet insoweit dem IAAF-Rat regelmäßig. Die Aufsicht ist in enger Abstimmung mit dem Generalsekretär zu führen,
 - h darf solche Personen verpflichten, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben für notwendig oder ratsam erachtet,
 - i darf einige seiner Pflichten delegieren, wenn er dies für angebracht hält.
6. Die Befugnisse des IAAF-Rates umfassen:
 - a einem Mitglieds kandidaten in Übereinstimmung mit Regel 4.2 die vorläufige Mitgliedschaft zu übertragen,
 - b einen Mitgliedsverband in Übereinstimmung mit Regel 20 zu suspendieren oder ihm Sanktionen aufzuerlegen,
 - c Entscheidungen in dringenden Angelegenheiten zu treffen, die sich auf alle Regeln beziehen können; über diese Entscheidungen ist auf dem nächsten Kongress zu berichten,
 - d einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, der sich mit einem speziellen Fall von größter Wichtigkeit befasst, und der eine dringende Entscheidung erfordert,
 - e Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung mit den Regeln 55 - 61 (*Teil III*) zu genehmigen, abzulehnen oder zu ändern.
7. Die Pflichten des IAAF-Rates umfassen:
 - a die Angelegenheiten der IAAF zu regeln,
 - b zu jedem zweijährigen Kongress einen Bericht zusammen mit der Rechnungslegung für die vorausgegangene Periode sowie einen Haushaltsplan für die nachfolgenden zwei Jahre einzureichen,
 - c alle Anträge von Mitgliedsverbänden oder Komitees, die beim Kongress zu erörtern sind, zu prüfen und solche Berichte dem Kongress einzureichen, die er dafür geeignet hält oder sonstige Anträge dem Kongress einzureichen, von denen er denkt, dass dies erwünscht ist,
 - d die Mitgliedsverbände über die Auferlegung von Strafen durch den Kongress oder den IAAF-Rat zu informieren,
 - e ein Register über Welt-, Olympische- und andere Rekorde zu führen, über dessen Anerkennung der Kongress entscheiden kann,
 - f die technische Organisation der Leichtathletik bei den Olympischen Spielen zu kontrollieren und zu überwachen,
 - g die notwendigen Ernennungen vorzunehmen, einschließlich die der Technischen Delegierten für die Olympischen Spiele und für alle Veranstaltungen der IAAF-Welt-Leichtathletik-Serien. Die Repräsentanten für die Gebiets- oder Gruppenspiele und -meisterschaften oder der interkontinentalen Länderkämpfe zu bestimmen. Soweit wie möglich sollen diese Repräsentanten dem IAAF-Rat angehören und sicherstellen, dass die IAAF-Regeln beachtet werden,
 - h den Generalsekretär zu ernennen, der an allen Tagungen des IAAF-Rates und der IAAF-Komitees teilnehmen sollte. Der Generalsekretär ist Kraft Amtes Mitglied des IAAF-Rates, hat dort ein Mitsprache- aber kein Stimmrecht und wird entschädigt. Der Generalsekretär ist, mit Billigung des Präsidenten und des Schatzmeisters, für die Verpflichtung des Büropersonals verantwortlich, Der IAAF-Rat beruft auch solche ehrenamtlichen Mitarbeiter, die für die Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten für erforderlich gehalten werden,

- i Entwicklungsprogramme zu fördern, die die Ausbildung von Trainern und Kampfrichtern usw. zum Wohle der Mitgliedsverbände unterstützen,
 - j einen oder mehrere Vizepräsidenten oder IAAF-Ratsmitglieder zu ernennen, die für die Aufsicht und Ausführung der Entwicklungsprogramme oder für jede andere besondere Aufgabe verantwortlich sind, soweit diese der vollständigen Kontrolle des IAAF-Rates unterliegen,
 - k auf Vorschlag der amtierenden Komiteemitglieder die Mitglieder des Medizinischen Komitees zu ernennen,
 - l Termine und Orte der Veranstaltungen festzulegen, die durch die IAAF direkt organisiert werden und in Regel 12.1 festgelegt sind,
 - m Vertreter der IAAF für den Internationalen Verband der Sportmedizin, für die Internationale Union Moderner Fünfkampf oder für andere Körperschaften ähnlicher Art zu benennen.
8. Finanzen
a bis g = auf einen Abdruck wurde verzichtet.
9. Der IAAF-Präsident ist Kraft Amtes Mitglied aller Exekutiv-Räte der Gebietsverbände.
10. Jedes IAAF-Ratsmitglied ist rechtmäßiges Mitglied des Rates und/oder des Vorstandes seines/ihrer nationalen Verbandes. Es soll Kraft Amtes auch an den Verbandstagen des nationalen Verbandes teilnehmen.

Regel 6 Kontinentale Gebiete

1. Für jedes der in Regel 4.6 aufgeführten Gebiete können Kontinentale-, Gebiets- oder Gruppenverbände, Bündnisse oder Komitees gebildet werden.
Im Falle von Komitees sind diese durch die zuständigen Kongresse zu wählen und die Ergebnisse aller Wahlen dem Generalsekretär mitzuteilen.
Alle Vereinigungen im Sinne von Satz 1 stellen hinsichtlich ihrer Satzung und Rechtsprechung eigene Regeln auf, sie dürfen sich in allen Fällen nur auf Tätigkeiten im eigenen Gebiet beschränken und ihrem Sinn nach den IAAF-Regeln nicht zuwiderlaufen. Diese Regeln und mögliche Änderungen müssen dem IAAF-Rat zur Billigung eingereicht und dem nächsten Kongress zur Anerkennung oder Änderung vorgelegt werden. Alle zwei Jahre sollen detaillierte schriftliche Berichte über ihre Aktivitäten dem Kongress vorgelegt werden.
2. Mitgliedsverbänden, die es versäumt haben, ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen, ist es nicht erlaubt, an Gebiets- oder Gruppenmeisterschaften oder -spielen teilzunehmen oder solche zu organisieren. Kein Repräsentant eines Mitgliedsverbandes darf an einer Veranstaltung der Gebietsverbände teilnehmen, wenn sein Mitgliedsverband den Beitrag für das laufende Jahr noch nicht bezahlt hat.
3. Wird zu irgendeiner Zeit die Position des Repräsentanten einer Gebietsgruppe durch Rücktritt oder auf andere Art frei, setzt das IAAF-Generalsekretariat nach Rücksprache mit dem betroffenen Gebietsverband eine Wahl innerhalb von drei Monaten fest, auf der dann der stellvertretende Amtsinhaber für dieses Amt bis zum nächsten Kongress gewählt wird.
4. Jeder Gebietsverband erstellt jährlich einen Terminkalender von allen Gebietsmeisterschaften, Länderkämpfen und Einladungssportfesten, die seine Mitgliedsverbände in ihren Gebieten durchführen wollen. Der Terminkalender soll auch die nationalen Meisterschaften der Mitgliedsverbände enthalten. Bei der Genehmigung all dieser Veranstaltungen soll sichergestellt werden, dass diese in logischer Reihenfolge nach den im kommenden Jahr anstehenden großen Veranstaltungen nach Regel 12.1 a, b, c stattfinden, und dass die Termine der zuvor genannten Veranstaltungen rechtzeitig geschützt sind.

Regel 7 Kongress

1. Der Kongress besteht aus dem IAAF-Rat, den auf Lebenszeit ernannten Ehrenpräsidenten, den Ehrenvizepräsidenten, den persönlichen Ehrenmitgliedern und nicht mehr als drei Delegierten aus jedem Mitgliedsverband.
2. Ein IAAF-Kongress findet alle zwei Jahre in Verbindung mit den Weltmeisterschaften statt. Datum und Ort des Kongresses sind bei den Tagungen des vorausgegangenen Kongresses festzulegen.
Die IAAF-Satzung und die Wahlen werden auf dem mit gerader Zahl nummerierten Kongress behandelt.
Die technischen IAAF-Regeln und Veranstaltungsbestimmungen werden normalerweise auf dem mit ungerader Zahl nummerierten Kongress behandelt (*Regel 10.2 b*).
Für alle Delegierten ist im Stadion ein spezieller Bereich vorzusehen, damit diese die Weltmeisterschaften beobachten können.
3. Ein außerordentlicher Kongress kann vom IAAF-Rat einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitgliedsverbände dem Generalsekretär gegenüber schriftlich angekündigt haben, dass sie ein solches Treffen wünschen und die Gründe dafür angeben. Ein außerordentlicher Kongress ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vorgenannten Erklärung vom IAAF-Rat einzuberufen.
4. An den Tagungen des Kongresses dürfen nur Mitgliedsverbände teilnehmen, die ihren Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr gezahlt haben und ihren Pflichten der IAAF gegenüber nachkommen.

5. Mitgliedsverbände werden nur durch Delegierte vertreten. Die Namen der Delegierten müssen vor Beginn des Kongresses dem Generalsekretär schriftlich mitgeteilt werden.
Ein Mitgliedsverband darf durch nicht mehr als drei Delegierte auf dem Kongress repräsentiert werden, von denen nur einer für seinen Mitgliedsverband abstimmen darf.
6. Ein Delegierter muss Staatsbürger des Landes oder der Region des Mitgliedsverbandes sein, den er vertritt. Ein Delegierter darf nur einen Mitgliedsverband vertreten.
7. Der Kongress ist streng in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln durchzuführen.
8. Unmittelbar nach der Feststellung der Anzahl der anwesenden Länder ist die erste Stimmzahl bekannt zu geben, danach sind die vom IAAF-Rat aus dem Kreis der Kongress-Delegierten vorgeschlagenen Wahlprüfer zu bestätigen.
9. Anschließend ist über die vom IAAF-Rat nach Regel 4.2 gewährte vorläufige Mitgliedschaft abzustimmen.
10. Nach Bekanntgabe der zweiten Stimmzahl finden die Wahlen statt.
Alle Nominierungen müssen wenigstens drei Monate vor dem Kongress dem Generalsekretär übermittelt worden sein. Diese können nur von Mitgliedsverbänden eingereicht werden, denen die Kandidaten angehören, dürfen aber durch andere Mitgliedsverbände unterstützt werden. Im Falle eines Repräsentanten einer Gebietsgruppe kann die Nominierung nur von Mitgliedsverbänden der entsprechenden Gruppe geschehen.
Keine Wahl wird vor dem Ende des Kongresses wirksam. Der vom Kongress im Zusammenhang mit den Weltmeisterschaften gewählte IAAF-Rat und die Komitees amtieren erst nach Beendigung der Weltmeisterschaften.
Für die Stimmabgabe zur Wahl der Mitglieder des IAAF-Rates und der Komitees ist eine elektronische Anzeigetafel zu benutzen.
Die Wahlen sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a Präsident
 - b vier Vizepräsidenten
Alle Stimmzettel sind gültig, auf denen Namen von vier Kandidaten aufgeführt sein müssen, nicht mehr und nicht weniger. Falls drei oder vier Kandidaten aus derselben Gebietsgruppe erfolgreich sind, sind nur die beiden mit den meisten Stimmen gewählt. Am nächsten Wahlgang dürfen dann nur Kandidaten aus anderen Gebietsgruppen teilnehmen.
 - c Schatzmeister
 - d Repräsentanten der Gebietsgruppen
Für jede Gebietsgruppe findet ein separater Wahlgang statt, dabei sind nur Mitgliedsverbände dieser Gruppe nach Regel 4.6 stimmberechtigt.
 - e Einzelmitglieder
Der Kongress wählt zunächst zwei weibliche Mitglieder. Alle Stimmzettel sind gültig, auf denen zwei weibliche Kandidatinnen aufgeführt sind, nicht mehr und nicht weniger. Nach der Wahl der zwei weiblichen Mitglieder wird mit der Wahl der restlichen Mitglieder fortgefahren. Alle Stimmzettel sind gültig, auf denen 13 Kandidaten aufgeführt sind, nicht mehr und nicht weniger.
 - f Komitees
Das IAAF-Schiedsgericht (*siehe Anmerkung 2 zu Regel 21*), das Technische Komitee, das Frauenkomitee, das Geherkomitee, das Cross- und Straßenlaufkomitee, das Seniorenkomitee und jedes andere vom Kongress berufene notwendige Komitee.
11. Die Wahlen nach Nr. 10 erfordern im ersten Wahlgang die absolute und im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
12. Falls für eine Wahl weniger Kandidaten nominiert als freie Positionen verfügbar sind, kann der Präsident die Kongressmitglieder auffordern, weitere Kandidaten vorzuschlagen.
13. Ein für eine Position abgelehnter Kandidat kann bei einem späteren Wahlgang für jede andere Position kandidieren, falls er dafür nominiert wird.
14. In Anerkennung besonderer Verdienste um die IAAF ist der Kongress auf Empfehlung des IAAF-Rates berechtigt, Ehrenpräsidenten, Ehrenvizepräsidenten und Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ohne Stimmrecht zu wählen.
15. Außerdem kann der Kongress auf Empfehlung des IAAF-Rates folgende Ehrungen vornehmen:
 - a IAAF Seniorennadel
Für lange und verdienstvolle Leistungen zum Wohle der Welt-Leichtathletik innerhalb der IAAF-Aktivitäten. Normalerweise sind 8 durch den Kongress zu ehren.

- b Verdienstplakette
Für verdienstvolle Leistungen zum Wohle der Leichtathletik innerhalb der Aktivitäten einer Gebietsgruppe, auf deren Vorschlag.
- c Aufnahme in die Ruhmeshalle
Für außergewöhnliche, verdienstvolle Leistungen hervorragender Athleten und anderer Personen innerhalb IAAF-Aktivitäten.

Allen Empfängern der obengenannten Auszeichnungen wird eine entsprechende IAAF-Urkunde überreicht, ebenso den Ehrenpräsidenten, Ehreuzpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit.

16. Nur der Kongress ist berechtigt eine Regel zu ändern, hinzuzufügen oder abzuändern, was in Übereinstimmung mit Regel 10 zu geschehen hat. Der Kongress hat auch das Recht Mitgliedsverbände zu suspendieren, ihnen Sanktionen aufzuerlegen und sie wieder aufzunehmen. Dies muss in Übereinstimmung mit Regel 20 geschehen.
17. Nur der Kongress ist berechtigt, über die Einführung neuer Wettbewerbe, über neue unmittelbar durch die IAAF zu organisierenden Veranstaltungen (z. B. *Weltmeisterschaften und Welt-Cups*) und über neue Wettbewerbe innerhalb der offiziellen IAAF-Veranstaltungsprogramme zu entscheiden.
18. Die IAAF-Ratsmitglieder nehmen am Kongress teil, aber kein Ratsmitglied kann dabei seinen eigenen Mitgliedsverband vertreten. Die IAAF-Ratsmitglieder dürfen mitreden, aber nicht mit abstimmen.
19. Ehrenpräsidenten, Ehreuzpräsidenten und Ehrenmitglieder dürfen an dem Kongress teilnehmen und mitreden, aber nicht mit abstimmen.
20. Die Vorsitzenden der IAAF-Komitees nehmen an dem Kongress teil, aber keiner kann dabei seinen eigenen Mitgliedsverband vertreten. Die Vorsitzenden dürfen mitreden, aber nicht mit abstimmen. Komiteemitglieder dürfen als Beobachter an dem Kongress teilnehmen.
21. Die für jede der in Regel 4.6 aufgeführten sechs Gruppen gebildeten Gebietsverbände können bis zu drei Vertreter benennen, die als Beobachter an dem Kongress teilnehmen dürfen.

Regel 8 Komitees

1. Mit Ausnahme des medizinischen Komitees, das ernannt wird, sind alle anderen Komitees zu wählen. Die Amtsperiode beträgt für alle vier Jahre, sofern der Kongress nicht etwas anderes beschließt.
2. Der IAAF-Präsident ist Kraft Amtes Mitglied in allen Komitees.
3. Es bestehen mindestens die folgenden Komitees:
 - a *Technisches Komitee* - das Technische Komitee ist für alle Fragen zuständig, die sich auf die Wettkampffregeln beziehen und aus dem Vorsitzenden und 15 Mitgliedern besteht.
 - b *Frauenkomitee* - das Frauenkomitee ist für alle Fragen zuständig, die sich auf die Frauenleichtathletik beziehen und aus der Vorsitzenden und 10 Mitgliedern besteht.
 - c *Geherkomitee* - das Geherkomitee ist für alle Fragen zuständig, die sich auf das Gehen beziehen und aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern besteht.
 - d *Cross- und Straßenlaufkomitee* - das Cross- und Straßenlaufkomitee ist für alle Fragen zuständig, die sich auf den Cross- oder Straßenlauf beziehen und aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern besteht.
 - e *Seniorenkomitee* - das Seniorenkomitee ist für alle Fragen zuständig, die sich auf die Senioren-Athleten beziehen und aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern besteht.
 - f *Medizinisches Komitee* - das Medizinische Komitee ist für alle Fragen zuständig, die medizinischer Natur sind und die Leichtathletik betreffen und aus dem Vorsitzenden und bis zu 12 Mitgliedern besteht.
4. Alle Komitees tagen, wenn sie dazu durch den Generalsekretär aufgefordert werden. Ihre Empfehlungen sind auf dem Kongress vorzutragen.
Ist ein Gebiet in einem Komitee nicht vertreten, kann diese Gebietsgruppe ein zusätzliches Komiteemitglied bis zur nächsten Wahl benennen.
5. Die Mitglieder müssen aus verschiedenen Ländern oder Regionen kommen.
6. Kein Komiteemitglied darf an einer Tagung teilnehmen, wenn sein Mitgliedsverband nicht den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat.
7. Auf nicht gewöhnliche Art frei gewordene Positionen in gewählten IAAF-Komitees :
Wird zu irgendeiner Zeit die Position in einem IAAF-Komitee durch Rücktritt oder auf andere Art frei, veranlasst das IAAF-Generalsekretariat folgendes:
 - a betrifft die frei gewordene Position einen Repräsentanten einer Gebietsgruppe, soll das IAAF-Generalsekretariat nach Rücksprache mit dem betroffenen Gebietsverband eine Wahl innerhalb von drei Monaten festsetzen, auf der dann der stellvertretende Amtsinhaber für dieses Amt bis zum nächsten Kongress gewählt wird,
 - b betrifft die frei gewordene Position ein gewähltes Einzelmitglied, ist der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl, die dieser bei dem Wahl-Kongress erhalten hat, vom IAAF-Rat als Nachfolger bis zum nächsten Kongress zu berufen.

Regel 9 Sprachen

Bei allen Kongress-Tagungen darf jedes Mitglied in seiner Landessprache sprechen. Simultanübersetzungen müssen in Ergänzung zu englisch und französisch auch in arabisch, deutsch, russisch und spanisch geschehen. Simultanübersetzungen können auch in jede zusätzlich gewünschte andere Sprache geschehen, vorausgesetzt, die Kosten werden dafür von den oder im Namen der dies wünschenden Mitgliedsverbände bezahlt.

Die Satzung, die Regeln und Ausführungsbestimmungen, Protokolle, Berichte und andere Mitteilungen sind in der Sprache abzufassen, wie dies der IAAF-Rat entscheidet.

In allen Fällen von Abweichungen bei der Interpretation des Textes ist die englische Fassung verbindlich.

Regel 10 Regeländerungen

1. Satzungsbestimmungen (Regeln 1 - 54)

- a Ein Antrag auf Änderung einer Regel des Teils II (*Satzung*), muss dem Generalsekretär mindestens sechs Monate vor dem Kongress, an dem er berücksichtigt werden soll, von einem Mitgliedsverband, von einem Gebiets-Rat oder Gebiets-Kongress eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Anträge des IAAF-Rates.
Alle Anträge, einschließlich der vom IAAF-Rat, sind vom Generalsekretär spätestens vier Monate vor dem Kongress den Mitgliedsverbänden zuzusenden.
- b Jeder Antrag muss, um angenommen zu werden, 2/3 der abgegebenen Stimmen erhalten. Diese 2/3 Mehrheit muss wenigstens die Hälfte aller IAAF-Mitgliedsverbände repräsentieren (*qualifizierte Mehrheit*).
- c Später notwendige Änderungen zum Wortlaut der durch den Kongress beschlossenen Satzung können nur durch den Präsidenten (*oder einem eigens von ihm dafür benannten Ratsmitglied*) oder durch den Generalsekretär vorgenommen werden, sofern dadurch nicht der materielle Inhalt der Entscheidung geändert wird.

2. Technische und andere Regeln

- a Ein Antrag auf Änderung einer technischen oder anderen Regel muss dem Generalsekretär mindestens sechs Monate vor dem in Betracht kommenden Kongress eingereicht werden. Diese Frist gilt nicht für Anträge des IAAF-Rates.
Ein Antrag auf Änderung einer technischen Regel kann nur von einem Mitgliedsverband, dem IAAF-Rat, einem Mitglied des IAAF-Rates, einem ständigen Komitee oder von einem Gebiets-Rat eingereicht werden.
- b Änderungen zu den technischen Regeln werden nur alle vier Jahre durch den mit ungerader Zahl nummerierten Kongress behandelt; der nächste ist der 45. Kongress im Jahr 2005.
Dringliche Anträge, die sich auf eine Änderung von technischen Regeln beziehen, können jederzeit eingereicht und müssen beim nächsten Kongress behandelt und durch ihn beschlossen werden. Dies auch dann, wenn der Generalsekretär sie später als sechs Monate vor dem Kongress erhalten hat.
- c Ein Bericht, der Empfehlungen des Technischen Komitees enthält, ist spätestens drei Monate vor dem Kongress an alle Mitgliedsverbände zu verteilen.
- d Hat der IAAF-Rat die Änderung einer technischen oder anderen Regel als dringende Angelegenheit nach Regel 5.6 c angesehen, muss darüber dem nächsten Kongress berichtet und durch ihn beschlossen werden.
- e Ist die Änderung einer technischen Regel durch den Kongress angenommen oder hat der IAAF-Rat darüber nach Regel 5.6 c entschieden, weil es sich um eine dringende Angelegenheit gehandelt hat, muss für das Inkrafttreten der Änderung ein bestimmtes Datum angegeben sein, das es allen Mitgliedern erlaubt, die Änderung gleichzeitig in Kraft zu setzen. Dieses Datum ist üblicherweise der 1. Januar des folgenden Jahres.
- f Später notwendige Änderungen zum Wortlaut der vom Kongress beschlossenen technischen Regeln können nur durch den Vorsitzenden des Technischen Komitees (*oder einem eigens dafür von ihm benannten Mitglied des Technischen Komitees*) oder durch den Generalsekretär vorgenommen werden, sofern dadurch nicht der materielle Inhalt der Entscheidung geändert wird.

3. Der IAAF-Rat und falls erforderlich der Kongress, sind bei nächster Gelegenheit über die in Nr. 1 c und 2 f genannten Änderungen zu informieren.

4. Das Handbuch, das die durch den Kongress beschlossenen Änderungen enthält, muss vor dem 1. November in englischer Sprache und vor dem 1. Dezember desselben Jahres in französischer Sprache veröffentlicht werden.

Regel 11 Bevollmächtigte für Regeln

Der IAAF-Rat ist der Interpret der IAAF-Regeln.

Alle Angelegenheiten, die nicht in den IAAF-Regeln vorgesehen sind, entscheidet der IAAF-Rat. Dabei können Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung nur in Kraft treten, wenn der Kongress diesen zugestimmt hat.

Regel 12 Internationale Veranstaltungen - Auslandstarts - Teilnahmevoraussetzungen

1. Bei den nachfolgenden internationalen Veranstaltungen sind die Regeln und Bestimmungen der IAAF anzuwenden:
 - a Olympische Spiele, Weltmeisterschaften und Welt-Cups,
 - b Kontinental-, Regional- oder Gebietsmeisterschaften offen für alle IAAF-Mitgliedsverbände des Gebiets oder der Region (*d.h. Meisterschaften, über die die IAAF die ausschließliche Kontrolle hat und nur Leichtathletik-Wettbewerbe umfassen*),
 - c Gruppenspiele (*d.h. Gebiets- oder Gruppenspiele, bei denen Wettkämpfe in mehreren Sportarten stattfinden und über die die IAAF keine ausschließliche Kontrolle hat*),
 - d Kontinental-, Regional- oder Gebiets-Cups und Altersklassenwettkämpfe,
 - e Länderkämpfe zwischen zwei oder mehr Mitgliedsverbänden oder kombinierten Mitgliedsverbänden, Vereins-Cups,
 - f Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF (*Regel 13.3 b*),
 - g Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung eines Gebietsverbandes,
 - h andere Veranstaltungen mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedsverbandes, an denen ausländische Athleten teilnehmen dürfen.
2. Alle internationalen Veranstaltungen oder Wettkämpfe mit Beteiligung ausländischer Athleten müssen von der IAAF, einem Gebiets- oder Mitgliedsverband genehmigt sein.

Um die Genehmigung für eine Veranstaltung nach Nr. 1 f zu erhalten, muss der Mitgliedsverband im Namen des Veranstalters bei der IAAF um diese nachsuchen (*Regel 13.3 b*).

Vor Genehmigung einer der in Nr. 1 f, g, h genannten internationalen Veranstaltungen muss sich der Veranstalter gegenüber der IAAF, dem Gebiets- oder Mitgliedsverband schriftlich verpflichten, dass

 - a alle IAAF-Regeln und -Bestimmungen eingehalten werden,
 - b Informationen über alle Aspekte der Organisation innerhalb 30 Tage der IAAF oder dem für diese Veranstaltung bevollmächtigten Mitgliedsverband, falls gewünscht, zugesandt werden.

Genehmigungen durch Gebiets- oder Mitgliedsverbände müssen dem IAAF-Rat zur Billigung vorgelegt werden.
3. Kein Mitgliedsverband darf eine Genehmigung für eine unter Nr. 1 h fallende Veranstaltung erteilen, zu der Athleten aus mehr als fünf Mitgliedsverbänden (*neben dem gastgebenden Verband*) eingeladen werden.
4. Kein Athlet ist an einem internationalen Wettkampf startberechtigt, wenn er nicht
 - a Mitglied in einem dem Mitgliedsverband angeschlossenen Verein ist, oder
 - b einem Mitgliedsverband angehört, oder
 - c die Regeln eines Mitgliedsverbandes einhält und
 - d bei Veranstaltungen, bei denen die IAAF für Dopingkontrollen verantwortlich ist (*Regel 58.1*), eine von der IAAF vorgeschriebene Vereinbarung unterschrieben hat, in welcher er zustimmt, die IAAF-Regeln, Bestimmungen und Verfahrensrichtlinien (*in der jeweils gültigen Fassung*) einzuhalten und alle zwischen ihm und der IAAF oder dem Mitgliedsverband auftretenden Streitfälle nur einem Schiedsspruch nach den IAAF-Regeln zu unterwerfen und akzeptiert, keinen dieser Streitfälle irgendeinem nicht in den IAAF-Regeln genannten Gericht oder Behörde zu überweisen.
5. Kein Athlet oder Verein darf an einer Leichtathletik-Veranstaltung im Ausland ohne die schriftliche Genehmigung seines Mitgliedsverbandes teilnehmen. Kein Mitgliedsverband darf einen ausländischen Athleten ohne diese Genehmigung, die seine Startberechtigung und die Erlaubnis im betreffenden Land zu starten bestätigt, am Wettkampf teilnehmen lassen.

Kein Athlet darf sich ohne vorherige Genehmigung seines ursprünglichen Verbandes einem Verein im Ausland anschließen.

Ebenso kann der Verband des Landes, in dem sich der Athlet aufhält, diesen nicht ohne die vorherige Genehmigung seines ursprünglichen Verbandes für Veranstaltungen in einem anderen Land melden.
6. Mit der Genehmigung der Teilnahme eines Athleten an einer Leichtathletik-Veranstaltung im Ausland sollte der Mitgliedsverband genau angeben, für wie viel Tage dem Athleten, einem begleitenden Manager oder Trainer erlaubt ist, Auslagenersatz und ein tägliches Taschengeld gemäß Regel 14 (*Zahlungen*) zu erhalten.

Nach der Veranstaltung kann der Mitgliedsverband eine Abrechnung über den gezahlten Auslagenersatz verlangen.
7. Jeder Athlet, der an einem Wettkampf im Ausland teilnimmt (*außer an den in Nr. 1 aufgeführten internationalen Veranstaltungen*), unterliegt bei dieser Veranstaltung den Leichtathletik-Bestimmungen des betreffenden Landes.
8. Alle Verhandlungen bezüglich der Wettkampfteilnahme eines Athleten in einem anderen Land sind über die beteiligten Mitgliedsverbände oder über die Athletenvertreter oder direkt mit den Athleten zu führen. Offizielle Einladungen an einen Athleten sind weder direkt noch indirekt von Einzelpersonen, Vereinen, Schulen, Universitäten oder anderen Organisationen auszusprechen.

Jedoch darf ein Mitgliedsverband einen seiner Vereine bevollmächtigen, sich mit dem Verein eines anderen Landes wegen der Teilnahme eines oder mehrerer seiner Athleten zu verständigen, dies aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass er über den Inhalt der Kontakte laufend informiert wird.

9. Erhält ein Athlet eines Mitgliedsverbandes von einer Institution in einem anderen Land ein Stipendium, dann ist es Bedingung, dass der Präsident dieser Institution ausführliche Informationen über Art und Umfang des geförderten und ausgestaltenden Stipendiums zuerst dem Mitgliedsverband, in dem die Institution ansässig ist, übermittelt. Dieser Mitgliedsverband leitet die Informationen an den nationalen Verband des Athleten weiter, der dann die Startberechtigung nach Nr. 5 erteilt.
10. Bei den in Nr. 1 a, b, d genannten internationalen Veranstaltungen werden Mitgliedsverbände nur durch Staatsbürger ihres Landes vertreten.
Athleten, die einmal einen Mitgliedsverband bei den in Nr. 1 a, b, d genannten Veranstaltungen vertreten haben, dürfen danach bei diesen Veranstaltungen keinen anderen Mitgliedsverband vertreten, ausgenommen bei folgender Sachlage:
 - a nach Eingliederung eines Landes in ein anderes,
 - b nach Neuschaffung eines Landes durch Vertrag,
 - c nach Erwerb einer neuen Staatsbürgerschaft. In diesem Fall kann der Athlet für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren seit dem Datum, an dem er zuletzt einen anderen Mitgliedsverband bei einer der in Nr. 1 a, b, d genannten Veranstaltung vertreten hat, für das neue Land nicht starten. Dieser Zeitraum kann bei Zustimmung der beiden betroffenen Mitgliedsverbände auf ein Jahr reduziert werden,
 - d wenn ein Athlet die Staatsbürgerschaft von zwei oder mehr Ländern besitzt oder gesetzlichen Anspruch darauf hat, und seit mindestens drei Jahren den ersten Mitgliedsverband nicht mehr bei einer in Nr. 1 a, b, d genannten Veranstaltung vertreten hat. Dieser Zeitraum kann bei Zustimmung der beiden betroffenen Mitgliedsverbände auf ein Jahr reduziert werden.
11. Athleten eines nationalen Verbandes oder einer anderen Leichtathletik-Organisation, der/die nicht Mitglied in der IAAF ist, dürfen mit Ausnahme der in Nr. 1 a und b genannten Veranstaltungen an allen Wettkämpfen unter der Zuständigkeit eines Mitgliedsverbandes teilnehmen, vorausgesetzt
 - a der betreffende Verband oder die Organisation ist zu diesem Zeitpunkt nicht von der IAAF suspendiert oder von bestimmten Veranstaltungen ausgeschlossen,
 - b der IAAF-Rat zu dem Antrag des Mitgliedsverbandes, in dessen Land oder Gebiet der Wettkampf stattfinden soll oder zu dem Antrag des Mitgliedsverbandes, der Athleten zu einem Wettkampf in ein Nicht-Mitgliedsland oder -Region zu entsenden wünscht, vorher seine Erlaubnis erteilt hat,
 - c die Veranstaltung in einem Nicht-Mitgliedsland oder -Region stattfindet und der Mitgliedsverband vom Veranstalter die Zusicherung erhalten hat, dass die IAAF-Regeln in jeder Hinsicht beachtet werden.
12.
 - a Wenn ein Staatsbürger eines von der IAAF suspendierten Landes die Staatsbürgerschaft eines zur Mitgliedschaft berechtigten Landes erlangen will, darf er bei nationalen Wettkämpfen unter folgenden Bedingungen starten:
 - er verzichtet, während das Bewerbungsverfahren um die Staatsbürgerschaft eines zur Mitgliedschaft berechtigten Landes läuft, auf seine frühere Nationalität und gibt diese Tatsache durch Information den betroffenen Mitgliedsverbänden öffentlich bekannt,
 - er seinen Wohnsitz seit mindestens einem Jahr ununterbrochen in dem neuen Land hat,
 - der inländische Wettkampf, an dem er teilnimmt, keine Athleten anderer Verbände einschließt.

Erläuterung: Als Athleten anderer Verbände gelten nicht Ausländer mit einem Startrecht für einen Verein im Verbandsgebiet des DLV, ÖLV oder SLV.
 - b Ein Athlet, der die Anforderungen nach Nr. 11 a erfüllt, darf an internationalen Veranstaltungen nach Nr. 1 f, g, h teilnehmen, wenn er seit zwei Jahren ununterbrochen im neuen Land seinen Wohnsitz hat.
 - c Ein Athlet, der die Anforderungen nach Nr. 11 a erfüllt, darf seinen neuen Verband bei den in Nr. 1 a, b, c, d, e genannten internationalen Veranstaltungen nur vertreten, wenn er seit drei Jahren ununterbrochen dort seinen Wohnsitz hat und er danach die Staatsbürgerschaft des neuen Landes erworben hat.
 - d Die Dauer des ununterbrochenen Wohnsitzes ist auf der Basis eines Jahres mit 365 Tagen zu berechnen, beginnend vom Tag nach der Ankunft des Betroffenen im Land, um dessen Staatsbürgerschaft er nachsucht.
 - e Während jeder 365-Tage-Periode darf sich ein Athlet insgesamt nicht mehr als 90 Tage im Gebiet eines suspendierten Landes aufhalten.
 - f Ein Athlet, der sich nach dieser Regel qualifizieren will, muss alle leichtathletischen Aktivitäten unterlassen, einschließlich Schaulaufen, Training, Betreuung, Ämter, Vorträge, gegebene Interviews, öffentliche Interviews mit Mitgliedern eines suspendierten Leichtathletik-Verbandes, aber nicht nur allein darauf beschränkt.
13. IAAF-Mitgliedsverbände und deren Offizielle, Trainer und Athleten haben alle Aktivitäten, wie sie in Nr. 12 f aufgeführt sind, zu unterlassen, einschließlich des Umgangs mit Vertretern eines suspen-

dierten Mitgliedsverbandes, dessen Offiziellen, Trainern, Kampfrichtern, Athleten usw.. Bei einem Verstoß gegen diese Regel finden die in Regel 20 enthaltenen Bestimmungen über Suspendierungen und Sanktionen Anwendung.

**Regel 13 Welt-, Gebiets- und Gruppenmeisterschaften:
Veranstaltungen, die eine IAAF-Genehmigung benötigen**

1. Die IAAF hat das alleinige Recht, Leichtathletik-Welt-, Gebiets- oder Gruppenmeisterschaften zu organisieren oder zu genehmigen.
2. Die IAAF organisiert die Leichtathletik-Weltmeisterschaften in Jahren mit ungerader Jahreszahl.
- 3.a Gebiets- oder Gruppenmeisterschaften oder -spiele, Interkontinentale Länderkämpfe, Veranstaltungen mit fünf oder mehr Ländern.

Für alle vorgenannten Veranstaltungen ist eine Genehmigung der IAAF erforderlich, sofern der IAAF-Rat nicht etwas anderes entscheidet. Dem Antrag auf Genehmigung, der über den befürwortenden Mitgliedsverband an die IAAF zu richten ist, muss eine Gebühr von US \$ 150 (*oder des Gegenwerts in anderen Währungen*) beigefügt sein, ausgenommen für die Olympischen Spiele.

Alle Antragsvordrucke müssen vollständig ausgefüllt und spätestens am 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr der in Frage kommenden Veranstaltungen vorangeht, der IAAF (*Regel 140 -Anmerkung 1-*) eingereicht werden. Die Organisationskomitees (*Veranstalter*) müssen sicherstellen, dass die einzuladenden Länder Mitglieder der IAAF sind und andere Länder, die teilzunehmen wünschen, ihre Mitgliedschaft bei der IAAF beantragt haben müssen, bevor ihre Meldung angenommen wird. Die Anträge müssen mindestens drei Monate vor dem Datum der Eröffnung der betreffenden Veranstaltung eingegangen sein.

Die IAAF genehmigt keine Kontinental-, Regional- oder Gebietsmeisterschaften, wenn nicht zuvor die notwendige Erlaubnis zur Einreise der einzuladenden Athleten und Offiziellen in das Veranstalterland eingeholt ist, um rechtzeitig anzureisen und an den Meisterschaften teilzunehmen. Sollte sich danach herausstellen, dass diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, ist die Veranstaltung einem anderen Land zu übertragen, das diese Verpflichtungen erfüllen kann.

Über die in Regel 12.1 c genannten Spiele hat die IAAF nicht die ausschließliche Kontrolle. Sie genehmigt bei solchen Spielen keine Leichtathletik-Wettkämpfe, wenn der IAAF-Rat davon überzeugt ist, dass der Mitgliedsverband, in dessen Land oder Region die Spiele stattfinden werden, nicht alle durchzuführenden Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Athleten und Offiziellen von dem Land oder Region die erforderliche Einreiseerlaubnis erhalten, um rechtzeitig anzureisen und an den betreffenden Spielen teilzunehmen.

- b Internationale Einladungssportfeste

Für internationale Einladungssportfeste (*Regel 12.1 f*) ist eine Genehmigung der IAAF erforderlich. Der Antrag für eine Genehmigung muss durch den betreffenden Mitgliedsverband im Namen der Veranstalter auf einem offiziellen Vordruck, unter Beifügung einer Gebühr von US \$ 150 oder des Gegenwerts in anderen Währungen, gestellt werden.

Alle Antragsvordrucke müssen vollständig ausgefüllt und spätestens am 1. September des Jahres, das dem Jahr des in Frage kommenden Sportfest vorangeht, der IAAF (*Regel 140 -Anmerkung 1-*) eingereicht werden.

Anmerkung:

Einzelheiten, wie eine Genehmigung für Veranstaltungen nach Regel 12.1 b und f zu erhalten ist und die Bedingungen, die vor einer Genehmigung gegeben sein müssen, sind auf Wunsch bei der IAAF (*Regel 140 -Anmerkung 1-*) erhältlich.

4. Der IAAF-Rat kann Bestimmungen über die Durchführung von Veranstaltungen nach IAAF-Regeln herausgeben und die Beziehungen zwischen Athleten, Athletenvertretern, Veranstaltern und Mitgliedsverbänden regeln. Diese Bestimmungen können vom IAAF-Rat geändert oder ergänzt werden, wenn er dies für richtig hält.
5. Die IAAF benennt für jede Veranstaltung, die eine Genehmigung benötigt, auf Kosten des Veranstalters einen Vertreter, um sicherzustellen, dass die Regeln und Bestimmungen der IAAF eingehalten werden. Die Reisekosten dieses Vertreters sind ihm vom Veranstalter spätestens 14 Tage vor seiner Abreise zum Austragungsort zu zahlen. Die Wahl der Fluggesellschaft ist dem Ermessen des Vertreters überlassen. Bei Flugreisen über 1500 Meilen ist ein Hin- und Rückflug in der Business-Klasse vorzusehen. Die Kosten für die Unterkunft sind ebenfalls vom Veranstalter zu zahlen, spätestens am letzten Tag der Meisterschaften oder des Leichtathletik-Teils der Spiele. Der Vertreter übermittelt der IAAF innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung seinen Bericht.

Unterstützung für Athleten

Anmerkung:

Die folgenden Regeln 14 - 16 beruhen auf dem Grundsatz, dass die Gesundheit eines Athleten nicht leiden darf, noch darf er als Folge seiner Vorbereitung oder Teilnahme an der Leichtathletik soziale oder materielle Nachteile erleiden. Der nationale Verband des Athleten kontrolliert die materielle und finanzielle Unterstützung, soweit diese zur Sicherstellung vernünftig und notwendig ist.

Regel 14 Zahlungen

Die folgenden Vorschriften beziehen sich auf erlaubte Zahlungen an Athleten, die an internationalen Veranstaltungen nach Regel 12.1 teilnehmen.

Diese Zahlungen dürfen einschließen:

- a ein tägliches Taschengeld,
- b den tatsächlichen Aufwand für Transport, Reise, Versicherung, Verpflegung, Unterkunft sowie Unterstützung im Notfall während der Dauer der erforderlichen Abwesenheit von ihrem gewöhnlichen Wohnsitz,
- c jeden möglichen mit dem Veranstalter ausgehandelten Betrag für seine Teilnahme am Wettkampf oder für die während des Wettkampfs erzielten Leistungen.

Anmerkung 1:

Im allgemeinen darf ein Athlet kein Geld direkt erhalten. Die Mitgliedsverbände haben jedoch das Recht, die Athleten mit einem Zahlungsdokument oder einer Zahlkarte auszustatten, die sie (*oder in ihrem Namen handelnde Vertreter*) ermächtigen, Gelder direkt zu erhalten. Die Bewilligung für solche Dokumente ist davon abhängig, dass die Athleten und ihre Vertreter die IAAF-Regeln und die Bestimmungen sowie die ihres nationalen Verbandes voll und ganz einhalten.

Anmerkung 2:

Die IAAF kann vom Veranstalter Informationen erbitten, die alle Zahlungen an Athleten betreffen und im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an Veranstaltungen geleistet wurden.

Regel 15 Unterstützung durch Ausrüstung und Dienstleistungen

Athleten dürfen Unterstützung in Form von Ausrüstungsgegenständen und Dienstleistungen entgegennehmen, die für Training und Wettkampf erforderlich sind und der Kontrolle des nationalen Verbandes unterliegen. Diese Unterstützung kann folgende Punkte umfassen:

- a Sportausrüstung und -kleidung: Wenn Hersteller bereit sind, Geräte oder persönliche Ausrüstung kostenfrei zur Verfügung zu stellen, ist die Verteilung durch den nationalen Verband zu kontrollieren,
- b Versicherungsschutz für Unfälle, Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und persönlichen Besitz,
- c Kosten für medizinische Behandlung und Physiotherapie,
- d vom nationalen Verband eingesetzte Betreuer und Trainer. Falls ein Athlet selbst bevollmächtigt ist, die Dienste eines Arztes für die Behandlung oder eines Masseurs oder Trainers in Anspruch zu nehmen, sollten Rechnungen eingereicht und Zahlungen direkt an den Arzt und nicht über den Athleten, Masseur oder Trainer geleistet werden,
- e Unterkunft, Verpflegung, Transport, schulische und berufliche Ausbildung.

Regel 16 Finanzielle Unterstützung der Athleten

1. Wenn es ein nationaler Verband nach eingehender Abklärung für angemessen hält, kann er für einen Athleten Geld bereitstellen oder für die Beschaffung sorgen, um ihn bei den durch Training oder Teilnahme an Veranstaltungen nach Regel 12.1 a, b, c, d, e, f, g, h anfallenden Ausgaben zu unterstützen.
2. Ohne vorherige schriftliche Erlaubnis seines nationalen Verbandes darf ein Athlet keine finanzielle Unterstützung annehmen.
3. Der IAAF-Rat kann die Mitgliedsverbände um Auskunft über solche Unterstützungszahlungen bitten.

Regel 18 Werbung und Präsentation während des Wettkampfes

Allgemeines

1. Werbung und Unterstützer-Präsentationen sind bei allen Veranstaltungen nach Regel 12.1 a, b, c, d, e, f, g, h erlaubt, sofern sie dieser Regel und ihren Ausführungsbestimmungen entsprechen. Außerdem müssen sie den lokalen gesetzlichen Erfordernissen und bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 h den Bestimmungen des Mitgliedsverbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, entsprechen.
2. Der IAAF-Rat kann Ausführungsbestimmungen mit detaillierten Regelungen über die Form der Werbung und die Art der Präsentation von Werbe- oder anderem Material während der Wettkämpfe erlassen. Die Bestimmungen können vom IAAF-Rat geändert werden. Änderungen treten unmittelbar nach der Beschlussfassung des IAAF-Rates in Kraft.
3. Die Werbung für Tabakprodukte ist verboten. Sofern nicht ausdrücklich vom IAAF-Rat bewilligt, ist die Werbung für alkoholische Produkte verboten.
4. Bei Veranstaltungen nach IAAF-Regeln ist nur Werbung kommerzieller oder gemeinnütziger Art erlaubt. Werbung mit dem Ziel der Förderung politischer Anliegen oder der Unterstützung nationaler oder internationaler Interessengruppen ist unzulässig.
5. Es darf keine Werbung erscheinen, die nach Meinung der IAAF geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung unangemessen ist. Die Werbung darf die Sicht der Fernsehkamera auf den Wettkampf nicht behindern; sie muss mit den anwendbaren Sicherheitsbestimmungen in Einklang stehen.
6. Die Veranstalter dürfen während des Wettkampfes die Sponsoren nur nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen bekannt geben.
7. Identifikation von Sponsoren einzelner Athleten dürfen nicht als Werbung im Wettkampfbereich erscheinen. Gemäß dem Zweck dieser Regel und ihrer Ausführungsbestimmungen mit Bezug auf den Wettkampf ist jede Aktivität innerhalb des Wettkampfbereichs eingeschlossen.
8. Die IAAF hat das Recht, jeden von einem Mitgliedsverband eingegangenen Vertrag zu prüfen, um die Einhaltung dieser Regel und der Ausführungsbestimmungen sicherzustellen. Die Mitgliedsverbände sollen in ihrer Satzung vorsehen, dass ihnen die Prüfung der von jedem einzelnen Athleten oder Verein abgeschlossenen Werbeverträge erlaubt ist. Gegebenenfalls kann die IAAF von ihren Mitgliedsverbänden Kopien der Verträge zwischen Werbepartnern und Athleten oder Vereinen in deren Zuständigkeitsbereich verlangen.
9. Die Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass der Vertrag zwischen einem Sponsor/Werbepartner und einem Athleten keine Bestimmung enthält, seine Wettkampfplanung nach den Anordnungen eines Sponsors/Werbepartners vorzunehmen oder bei vom Sponsor/Werbepartner bestimmten Wettkämpfen zu erscheinen, außer der Sponsor/Werbepartner ist auch Sponsor der Veranstaltung.

Werbepanden

10. Werbung darf gemäß den Regelungen in den Ausführungsbestimmungen auf Banden außerhalb und innerhalb des Wettkampfbereiches, auf Bekanntmachungen und Plakaten oder in Programmen der Veranstaltung erscheinen.
11. Alle Werbepanden müssen fest auf Trägerkonstruktionen installiert sein und dürfen, abgesehen von außergewöhnlichen Umständen, zwischen Beginn und Ende der Veranstaltung nicht umplatziert werden. Die Werbung auf diesen Banden muss während eines Wettkampftages gleich bleiben, sie kann aber nach Ende jedes Wettkampftages für den folgenden Tag geändert werden.

Technische Ausrüstung

12. Die bei einem Wettkampf benutzte technische Ausrüstung darf den Namen, den Aufdruck oder das Warenzeichen des Herstellers oder den Namen der Veranstaltung bzw. des Wettkampfortes oder den Namen bzw. das Logo des Mitgliedsverbandes tragen, unter dessen Zuständigkeit der Wettkampf durchgeführt wird. Die erlaubte Anzahl, Größe und Kombination der Bezeichnungen auf jedem bestimmten Ausrüstungsgegenstand ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Wenn darin nichts anderes vorgesehen ist, darf auf jedem Ausrüstungsgegenstand nur ein Markenname, Aufdruck, Warenzeichen oder eine andere Identifikation erscheinen.

Kleidung

13. Jede von Wettkämpfern innerhalb des Wettkampfbereiches getragene Kleidung muss dieser Regel und den Ausführungsbestimmungen entsprechen. Zum Zwecke der zentralen Erfassung müssen alle Mitgliedsverbände der IAAF Einzelheiten über alle für die Nationalmannschaft abgeschlossenen Sponsorvereinbarungen vorlegen, demzufolge Werbung auf ihrer Wettkampfkleidung erscheinen soll. Die Mitgliedsverbände sollen auch ein Register über alle genehmigten Sponsor-Identifikationen der Vereine führen, das der IAAF zur Verfügung gestellt werden muss. Diese Einzelheiten sollen ein Foto der vollständigen Wettkampfkleidung sowie der Erkennungszeichen aller Sponsoren einschließen.
14. Bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 a, b, c darf keine Sponsoridentifikation auf irgendeiner vom Athleten getragenen Kleidung erscheinen, ausgenommen die des Kleidungsherstellers. Bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 d und e darf eine Sponsoridentifikation der Nationalmannschaft, wie sie von der IAAF registriert ist, auf jeder vom Athleten getragenen Kleidung erscheinen, sofern der ausrichtende

Mitgliedsverband keine Einwände hat. Bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 f, g, h dürfen die Athleten Kleidung tragen, die entweder eine Identifikation der Nationalmannschaft oder des Vereins aufweist, sofern sie gemäß dieser Regel registriert worden ist.

15. Der Zugang zum Wettkampfbereich ist Athleten, Offiziellen oder anderen Personen untersagt, deren Kleidung dieser Regel und den Ausführungsbestimmungen widerspricht. Es ist Bedingung für die Erteilung einer Genehmigung durch die IAAF, dass der Veranstalter die Einhaltung dieser Regel und der Ausführungsbestimmungen zusichert.

Andere Ausrüstungsgegenstände im Wettkampfbereich

16. Alle anderen Ausrüstungsgegenstände (z. B. Taschen), die in den Wettkampfbereich gebracht werden, unterliegen ebenfalls den Ausführungsbestimmungen zu dieser Regel.

Startnummern der Athleten

17. Die Startnummern der Athleten müssen den in den Ausführungsbestimmungen festgelegten technischen Erfordernissen entsprechen. Sie müssen wie ausgegeben getragen und dürfen nicht beschnitten, gefaltet oder abgedeckt werden. Zur Unterstützung der Luftzirkulation können bei Langstreckenwettbewerben die Startnummern, jedoch nicht die einzelnen Buchstaben oder Ziffern, perforiert sein.

Von Unternehmen gesponserte Vereine

18. Mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedsverbandes kann ein gesponserter Verein unter dem Namen eines Sponsors registriert werden. Nach Zustimmung dieses Mitgliedsverbandes darf der Name eines einzigen Sponsors dem bestehenden Vereinsnamen hinzugefügt oder darin integriert werden.
19. Jeder Mitgliedsverband soll der IAAF auf deren Verlangen zur zentralen Erfassung jede Sponsoridentifikation vorlegen, die auf den Trikots oder anderer Kleidung in der nach diesen Regeln erlaubten Form erscheinen soll. Diese Information soll ein Foto der Vereinskleidungen einschließen.
20. Internationale kommerzielle Vereine, d.h. Vereine, denen Athleten angehören, die gewöhnlich nicht im Gebiet des für den Verein zuständigen Mitgliedsverbandes wohnen, sind verboten.

Durchsetzung und Sanktionen

21. Der IAAF-Rat kann eine oder mehrere bestimmte Personen zu IAAF-Werbebeauftragte berufen. Ihre Befugnisse und Pflichten sind in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Regel näher ausgeführt. Weicht die Entscheidung des Werbebeauftragten von derjenigen eines Wettkampffoffiziellen ab, ist die Meinung des Werbebeauftragten maßgebend.
22. Bei einem Verstoß gegen diese Regel oder die Ausführungsbestimmungen kann der zuständige IAAF-Werbebeauftragte Sanktionen auferlegen, die auch einen Entzug der Startberechtigung oder eine Geldstrafe umfassen können. Einzelheiten zu diesen Sanktionen und zu den entsprechenden Disziplinarverfahren sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten.

Ausführungsbestimmungen über Werbung und Unterstützer-Präsentation bei Wettkämpfen

1. Definitionen

Im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sollen die nachstehenden Begriffe folgende praktische Bedeutung haben:

- Werbung Jede Werbung und Unterstützerpräsentation, die zur Schau gestellt wird.
- Werbebanden Stehende Banden, die sich für Werbung rund um die Laufbahn oder entlang einer Wettkampfstrecke eignen.
- Werbebeauftragter Beauftragter mit der Befugnis und der Funktion diese Ausführungsbestimmungen zu überwachen, zu verwalten, zu interpretieren, durchzuführen und zu beaufsichtigen, so wie sie hier festgelegt sind.
- Athleten Jeder Athlet, der an einem Wettkampf teilnimmt.
- Startnummer Die Startnummer, die von einem Athleten während des Wettkampfes und bei der Siegerehrung getragen wird.
- Startnummernsponsoren Sponsoren, denen das Recht bewilligt wurde, ihren Name auf der Startnummer zu zeigen.
- Lichtprojektionen Geeignete Projektionen, wie sie nach diesen Ausführungsbestimmungen für Werbung erlaubt sind.
- Veranstaltungen Internationale Leichtathletikveranstaltungen nach Regel 12.1 a bis h.
- Wettkampf-Offizielle Wettkampf-Offizielle oder ihre Vertreter, die gemäß Regel 119 vom Organisationskomitee einer Veranstaltung bestimmt wurden.
- Wettkampfplätze *Bei allen Wettkämpfen innerhalb von Leichtathletikanlagen:*
Alle Bereiche innerhalb der Leichtathletikanlage (*Halle oder Freiluft*) einschließlich der Mixed-Zone und des Aufwärmbereichs.
Bei allen Wettkämpfen außerhalb von Leichtathletikanlagen:
Alle Bereiche, einschließlich der Wettkampfstrecke, der Mixed-Zone, des Aufwärm-, Start- und Zielbereichs.
- Veranstaltungstitel Der Offizielle Titel einer Veranstaltung (*einschl. Name eines Titelsponsors, der im Firmenstil erscheinen darf aber nicht muss*).

| | |
|------------------------------|--|
| Innenraumbanden..... | Werbebanden bei Wettkämpfen innerhalb einer Leichtathletikanlage im von der Laufbahn umfassten Innenraum. |
| Logo..... | Jedes Symbol, Warenzeichen oder andere grafische Identifikation das einen Hersteller, Sponsor oder eine andere Firma kennzeichnet. |
| Serien-/Titelsponsoren..... | Sponsoren, denen das Recht bewilligt wurde, ihren Namen mit dem Veranstaltungstitel oder mit einer Serienveranstaltung zu verbinden. |
| Servicesponsoren | Sponsoren, die Produkte und/oder Dienste für die Veranstaltung bezüglich Zeitmessung, Weitemessung, Computer-Hard-/Software, Telekommunikation, Unterhaltungselektronik (TV-, Audio-, Video-, Rundfunkausstattung) liefern und zur Verfügung stellen. |
| Programmteil | <i>Bei allen Wettkämpfen innerhalb von Leichtathletikanlagen:</i> Vormittags- und Nachmittags- (Abend-)programm einer Veranstaltung. <i>Bei allen Wettkämpfen außerhalb von Leichtathletikanlagen:</i> Jeder Wettbewerb einer Veranstaltung. |
| Sponsoren..... | Firmen, denen Sponsorschaft und/oder kommerzielle Partnerschaftsrechte in Bezug auf eine Veranstaltung bewilligt wurden, einschließlich Startnummersponsoren, Serien-/Titelsponsoren, Servicesponsoren und Liefersponsoren. |
| Liefersponsoren | Jeder Sponsor oder Dienstleister von jenen Produkten oder Serviceleistungen, die vom Veranstalter/Organisator für die Durchführung einer Veranstaltung benötigt werden, wie Getränke, Kopierer und Autos. |
| Technik-/Service-Personal .. | Personal der Sponsoren von Serviceleistungen. |
| Sichtbare Werbung | Werbbeeindrückungen in Fernsehprogramme oder künftige Übertragungstechnologien, live oder verzögert, von Stand- oder bewegten Bildern, die nicht auf den Wettkampfpunkten als Werbung zu sehen sind, einschließlich synthetische Werbebanden, Tafeln, Schilder und andere Werbemitteilungen. |
| WSGIF..... | Weltverband der Sportwarenindustrie |

2. Generelle Grundsätze bei der Werbung

2.1 Integrität des Sports

Zum Schutz der Integrität des Leichtathletiksports muss jegliche Werbung auf Wettkampfpunkten mit diesen Bestimmungen übereinstimmen und darf die technische Durchführung der Veranstaltung nicht nachteilig beeinträchtigen.

2.2 Sicherheit

Jegliche Werbung muss vollständig den Sicherheitsanforderungen einer Veranstaltung entsprechen.

2.3 Werbeinhalt

2.3.1 Allgemeines

Werbung, die nach Meinung der IAAF geschmacklos, ablenkend, anstößig, diffamierend oder unter Berücksichtigung der Art der Veranstaltung unangemessen ist, ist verboten.

2.3.2 Alkoholprodukte

Werbung für Alkoholprodukte mit weniger als 20% Vol. Alkohol ist erlaubt. Werbung von jeglichen anderen Alkoholprodukten ist verboten.

2.3.3 Tabakprodukte

Werbung für Tabakprodukte ist verboten.

2.3.4 Politische Werbung

Politische Werbung (z. B. die Unterstützung irgendeiner politischen Partei, Vereinigung, Bewegung, Idee oder sonstigen politischen Sache) ist verboten.

3. Werbung auf den Wettkampfpunkten

3.1 Allgemeine Werbung

3.1.1 Athleten-Werbung

3.1.1.1 Jede Werbung auf einem, durch einen oder auf andere Weise in Verbindung mit einem Athleten ist nur erlaubt, wie sie nach diesen Bestimmungen für Athletenkleidung ausdrücklich genehmigt ist.

3.1.1.2 Jede andere Werbung auf einem, durch einen oder auf andere Weise in Verbindung mit einem Athleten ist verboten, einschließlich Körperbemalung, Tattoos, Schmuck, Haarrasur, Zeigen von Fahnen, Banner, T-Shirts, Hüten und jede andere Form sichtbarer Werbung.

3.1.1.3 Werbung oder Präsentation von Athletensponsoren in der Form "Athlet X gesponsert durch Firma Y" oder ähnlichem darf nicht gezeigt werden oder auf dem Athleten erscheinen oder sonst irgendwo innerhalb der Leichtathletikanlage dargestellt werden.

- 3.1.2 Siegerpodest
Die Vorderseite des Siegerpodestes darf Veranstaltungstitel, Veranstaltungslogo, Name/Warenzeichen der Startnummersponsoren und Name/Warenzeichen eines Serien- oder Titelsponsors zeigen. Die maximale Schrifthöhe beträgt 30 cm.
- 3.1.3 Vorhang
Bei Veranstaltungen außerhalb einer Leichtathletikanlage dürfen hinter dem Siegerpodest auf einem Vorhang Veranstaltungstitel, Veranstaltungslogo und Name/Warenzeichen des Sponsors sichtbar sein. Die maximale Schrifthöhe beträgt 30 cm.
- 3.1.4 Öffentliche Ansagen
Sponsoren dürfen in öffentlichen Ansagen vor, während und nach der Veranstaltung genannt werden. Die Ansagen müssen in angemessener Weise erfolgen und dürfen die Veranstaltung nicht stören. Ansagen während der Veranstaltung dürfen nur bis zu 60 Sekunden dauern und dies sechsmal in der Stunde.
- 3.1.5 Videotafeln/Anzeigetafeln
- 3.1.5.1 Sponsoren-/ Hersteller-Warenzeichen: Name/Warenzeichen des Herstellers von Video-/Anzeigetafeln und/oder der Sponsoren darf rund um die Video-/Anzeigetafel erscheinen. Deren Größe beträgt maximal 1,20 m.
- 3.1.5.2 Werbung mit oder ohne gesprochenem Text: Werbung für Sponsoren mit und ohne gesprochenem Text (*solche als Werbespots, gewerbsmäßige usw.*) darf auf Videotafeln vor Beginn und unmittelbar nach dem letzten Wettbewerb eines Programmteils erscheinen.
- 3.1.5.3 Name/Warenzeichen des Sponsors: Name/Warenzeichen der Sponsoren darf auf der Video-/Anzeigetafel vor und nach jedem Wettbewerb eines Programmteils einer Veranstaltung erscheinen.
- 3.1.6 Taschen/Offizielle Taschen
- 3.1.6.1 Taschen: Name/Warenzeichen des Herstellers darf zweimal auf einer vom Athleten in die Leichtathletikanlage mitgenommenen Tasche erscheinen und jeweils maximal 25 cm² groß sein.
- 3.1.6.2 Offizielle Taschen: Der Veranstalter kann alle Athleten, Funktionäre und andere Teilnehmer mit offiziellen Taschen ausstatten, die den Veranstaltungstitel/Logo und viermal Name/Warenzeichen des Lieferanten oder Herstellers, maximal 40 cm² groß, tragen.
- 3.1.7 Laufbahnoberfläche
Auf der Laufbahnoberfläche dürfen in dauernder Position zwei Identifikationen erscheinen, und zwar Name/Warenzeichen des Herstellers der Laufbahnoberfläche, und/oder Name der Leichtathletikanlage/ des Austragungsortes. Die maximale Höhe beträgt auf Freiluftbahnen 1 m, auf Hallenbahnen 0,50 m.
- 3.1.8 Blumengebinde
Werden Preise oder Blumen den Athleten überreicht, darf der Name/Warenzeichen des Lieferanten der Blumen oder bis zu 2 Sponsoren auf beiden Seiten von zwei Bändern in maximaler Höhe von 5 cm erscheinen.
- 3.1.9 Bahnfahrzeuge
- 3.1.9.1 Auf einem Bahnfahrzeug, das durch eine Fernsehanstalt benutzt wird, darf Veranstaltungstitel, Veranstaltungslogo oder Name/Warenzeichen eines Sponsors erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 20 cm.
- 3.1.9.2 Serienfahrzeuge dürfen bei Veranstaltungen außerhalb einer Leichtathletikanlage benutzt werden, vorausgesetzt, sie sind als Fahrzeug für die Fernsehproduktion geeignet.
- 3.1.10 Schutzschirme/schützende Überdachungen
- 3.1.10.1 Innerhalb der Leichtathletikanlage: Die Zahl der Schutzschirme und schützenden Überdachungen muss den Wetterbedingungen angepasst sein. Es darf keine andere Werbung oder Identifikation auf ihnen erscheinen, als Name/Warenzeichen des Veranstalters, Veranstaltungstitel, Veranstaltungslogo und/oder Name/Logo der IAAF, des Gebietsverbandes oder des bevollmächtigten Mitgliedsverbandes.
- 3.1.10.2 Außerhalb der Leichtathletikanlage: Die Zahl der Schutzschirme und schützenden Überdachungen muss den Witterungsbedingungen angepasst sein. Es darf auch der Name/Warenzeichen des Sponsors, maximal 400 cm² groß, erscheinen.
- 3.1.11 Platzierung von Produkten
Produkte von bis zu 3 Sponsoren dürfen während einer Veranstaltung auf den Wettkampfpätzen platziert werden. Größe, Ort und Art der Platzierung muss durch den Veranstalter festgelegt und vom Werbebeauftragten gebilligt sein. Diese Produktplatzierung muss die Grundprinzipien dieser Bestimmungen berücksichtigen und darf nicht in irgendeiner Art und Weise die technische Durchführung der Veranstaltung nachteilig beeinträchtigen.

3.2 Veranstaltungen innerhalb von Leichtathletikanlagen

3.2.1 Leichtathletikanlage

3.2.1.1 Werbebanden

- a *Position:* Werbebanden sind mindestens 30 cm von der äußeren Laufbahnkante entfernt, einschließlich des rückwärtigen Winkels mit der Blindseite, entlang der 100 m-Gerade aufzustellen (*100 m-Gerade Banden*). Sie müssen gleichmäßig hoch sein und dürfen grundsätzlich nicht die Sicht der Zuschauer und des Fernsehpublikums beeinträchtigen.
- b *Hinter dem Start:* 1 Werbebande, maximal 1,50 m hoch, darf hinter dem 100m-Start aufgestellt werden.
- c *Eine Reihe:* Werbebanden müssen auf eine Reihe beschränkt sein. Daneben sind noch solche erlaubt, die in einer dauerhaften Form innerhalb der Leichtathletikanlage befestigt sind.
- d *Größe:* Werbebanden dürfen eine maximale Größe von 8 m (*breit*) x 1,20 m (*hoch*) haben. Üblicherweise sollen sie 6 m x 1 m sein.
- e *Material:* Die Werbebanden müssen aus festem Material gefertigt oder auf einem stabilen Rahmen befestigt sein.
- f *Roll-/elektronische Banden:* Roll- oder elektronische Banden können zur Werbung benutzt werden.
- g *Doppelseitig:* Werbebanden können doppelseitig sein und Werbung auf beiden Seiten haben.

3.2.1.2 Innenraumbanden

Bei allen Veranstaltungen innerhalb einer Leichtathletikanlage sind Innenraumbanden mit Werbung oder anderer Identifikation erlaubt. Sie sind in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen so aufzustellen, dass sie die technische Durchführung der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

- a *Veranstaltungstitel*
 - 1 Innenraumbande (*12 m x 0,50 m*) mit dem Veranstaltungstitel,
 - sie ist entlang der Zielgerade und angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.
- b *IAAF/Gebietsverband/Mitgliedsverband*
 - 1 Innenraumbande (*2,50 m x 0,50 m*) mit Name/Logo der IAAF, des Gebietsverbandes, des bevollmächtigten Mitgliedsverbandes oder des von dem beauftragten Gremiums,
 - sie ist entlang der Zielgerade oder im Bereich der ersten Kurve angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.
- c *Fernsehanstalt*
 - 1 Innenraumbande (*2,50 m x 0,50 m*) mit Name/Logo der örtlichen Fernsehanstalt,
 - sie ist entlang der Zielgerade oder im Bereich der ersten Kurve angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.
- d *Servicesponsoren / andere Sponsoren*
 - 8 Banden (*4 Banden mit zwei Standorten, 2,50 m x 0,50 m*) mit Name/Warenzeichen des Servicesponsors oder eines Sponsors,
 - 1 Satz der Innenraumbanden ist am Beginn der Zielgerade, beim 200m-Start oder einem anderen vom Veranstalter festgelegten Platz, und der andere Satz ist an der Ziellinie, jeweils angrenzend an die Innenkante der Laufbahn, aufzustellen.
- e *Startnummersponsoren*
 - 2 Innenraumbanden (*6 m x 0,50 m*) mit Name/Warenzeichen der Startnummersponsoren,
 - sie sind entlang der Zielgerade angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.
- f *Serien-/Titelsponsor*
 - 1 Innenraumbande (*6 m x 0,50 m*) mit Name/Warenzeichen des Serien-/Titelsponsors.
 - sie ist entlang der Zielgerade angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.
- g *Liefersponsoren/andere Sponsoren*
 - 3 Innenraumbanden (*2 m x 0,50 m*) mit Name/Warenzeichen eines Liefersponsors oder eines anderen Sponsors. Als "Liefersponsor" gilt, wer neben den Servicesponsoren dem Veranstalter die zur Durchführung einer Veranstaltung notwendigen Getränke, Kopiergeräte und Kraftfahrzeuge zur Verfügung stellt,
 - sie sind entlang der Zielgerade angrenzend an die Innenkante der Laufbahn aufzustellen.

3.2.1.3 Lichtprojektionen

Anstelle von Werbe- oder Innenraumbanden können auch Lichtprojektionen mit der gleichen Werbung und in den Positionen platziert werden, wie die Banden gemäß diesen Bestimmungen. Das relative Erscheinungsbild dieser Lichtprojektionen muss hinsichtlich der Größe dem der üblichen Werbe- oder Innenraumbanden entsprechen.

3.2.2 Leichtathletikhalle

3.2.2.1 Werbebanden

- a *Position:* Werbebanden sind entlang der Rundbahn aufzustellen. Sie müssen einheitlich hoch sein und dürfen grundsätzlich nicht die Sicht der Zuschauer und des Fernsehpublikums beeinträchtigen.

- b *Eine Reihe*: Werbebanden müssen auf eine Reihe beschränkt sein. Daneben sind noch solche erlaubt, die in einer dauerhaften Form in der Leichtathletikhalle befestigt sind.
- d *Größe*: Werbebanden dürfen eine maximale Größe von 5 m x 1 m haben.
- e *Material*: Die Werbebanden müssen aus festem Material gefertigt oder auf einem stabilen Rahmen befestigt sein.
- f *Roll-/elektronische Banden*: Roll- oder elektronische Banden können zur Werbung benutzt werden.
- g *Doppelseitig*: Werbebanden können doppelseitig sein und Werbung auf beiden Seiten haben.

3.2.2.2 Innenraumbanden

Bei allen Veranstaltungen innerhalb einer Leichtathletikhalle sind Innenraumbanden mit Werbung oder anderer Identifikation erlaubt. Sie sind in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen so aufzustellen, dass sie die technische Durchführung der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

- a *Veranstaltungstitel*
 - 1 Innenraumbande (5 m x 0,40 m) mit dem Veranstaltungstitel,
 - sie ist entlang der Zielgerade angrenzend an die Innenkante der Rundbahn aufzustellen.
- b *IAAF/Gebietsverband/Mitgliedsverband*
 - 1 Innenraumbande (2 m x 0,40 m) mit Name/Logo der IAAF, des Gebietsverbandes, des bevollmächtigten Mitgliedsverbandes oder des von diesen beauftragten Gremiums,
 - sie ist entlang der Zielgerade oder im Bereich der ersten Kurve angrenzend an die Innenkante der Rundbahn aufzustellen.
- c *Fernsehanstalt*
 - 1 Innenraumbande (2 m x 0,40 m) mit Name/Logo der Fernsehanstalt,
 - sie ist entlang der Zielgerade oder im Bereich der ersten Kurve angrenzend an die Innenkante der Rundbahn, aufzustellen.
- d *Servicesponsoren / andere Sponsoren*
 - 8 Innenraumbanden (4 Banden mit zwei Standorten, 2 m x 0,40 m) mit Name/Warenzeichen des Servicesponsors oder eines Sponsors,
 - 1 Satz der Innenraumbanden ist 60 m vor der Ziellinie oder einem anderen vom Veranstalter festgelegten Platz, und der andere Satz ist an der Ziellinie, jeweils angrenzend an die Innenkante der Rundbahn aufzustellen.
- e *Serien-/Titelsponsor*
 - 1 Bande (3 m x 0,40 m) mit Name/Warenzeichen des Serien-/Titel- oder Startnummersponsors,
 - sie ist an dem Platz aufzustellen, der vom Veranstalter festgelegt und vom Werbebeauftragten gebilligt ist.

3.2.2.3 Lichtprojektionen

Anstelle von Werbe- und Innenraumbanden können auch Lichtprojektionen mit der gleichen Werbung und in den Positionen platziert werden, wie die Banden gemäß diesen Bestimmungen. Das relative Erscheinungsbild dieser Lichtprojektionen muss hinsichtlich der Größe dem der üblichen Werbe- oder Innenraumbanden entsprechen.

3.3 Veranstaltungen außerhalb von Leichtathletikanlagen

3.3.1 Werbebanden

- a *Position*: Werbebanden können in einer Reihe rund um die Wettkampfstrecke der Veranstaltung aufgestellt werden.
- b *Material*: Die Konstruktion der Werbebanden muss stabil genug sein, um ihr Gewicht zu tragen, und allen widrigen Wetterbedingungen standzuhalten, insbesondere Wind.
- c *Größe*: Die maximale Höhe der Werbebanden beträgt 1,20 m (*ausgenommen die für den Serien-/Titelsponsor oder den örtlichen Sponsor, diese dürfen bis zu 1,50 m hoch sein*).
- d *Fernsehanstalt*: Der Fernsehanstalt sind bei der Veranstaltung 2 Werbebanden erlaubt.

3.3.2 Lichtprojektionen

Anstelle von Werbe- und Innenraumbanden können auch Lichtprojektionen mit der gleichen Werbung und in den Positionen platziert werden, wie die Banden gemäß diesen Bestimmungen. Das relative Erscheinungsbild dieser Lichtprojektionen muss hinsichtlich der Größe dem der üblichen Werbebanden entsprechen.

3.3.3 Start- und Zielgerüste

3.3.3.1 Auf dem Start- und Zielgerüst darf folgendes erscheinen:

- a Offizieller Veranstaltungstitel (*maximale Höhe 1 m*),
- b Offizielles Veranstaltungslogo (*maximale Höhe 0,50 m*),
- c Offizielle Zeitmessgeräte mit Name/Warenzeichen des Zeitmess-Sponsors (*maximale Höhe des Namens/Warenzeichens 0,50 m*),
- d Ein Name/Warenzeichen pro Sponsor auf beiden Seiten jeder Säule des Start- und Zielgerüsts (*maximale Höhe 0,50 m*),
- e Logo des Mitgliedsverbandes/Veranstalters (*maximale Höhe 0,50 m*),

- f Name/Warenzeichen einer öffentlichen Institution, die den Veranstalter unterstützt (*maximale Höhe 0,50 m*).
- 3.3.3.2 Alle Start- und Zielgerüste müssen den dafür geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen.
- 3.3.4 Zielband
Auf dem Zielband darf in wiederholter Form Name/Warenzeichen eines Sponsors (*1 Sponsor insgesamt*), maximal 10 cm hoch, erscheinen.
- 3.3.5 Woldecken
Auf Woldecken darf in wiederholter Form Name/Warenzeichen eines Sponsors (*1 Sponsor insgesamt*), maximal 10 cm hoch, erscheinen.
- 3.3.6 Führungs-/Zeitnahmefahrzeuge
- 3.3.6.1 Name/Warenzeichen eines Sponsors (*1 Sponsor insgesamt*) und der Fahrzeughersteller dürfen einmal auf jeder Seite des Führungs-/Zeitnahmefahrzeugs erscheinen (*das heißt zwei Identifikationen*). Die Identifikation muss auf allen Fahrzeugen die gleiche sein.
- 3.3.6.2 Dem Zeitmessgeräte stellenden Sponsor ist auf dem Führungs-/Zeitnahmefahrzeug ein Platz für sein Produkt (*1 Produkt*) erlaubt, (*ein solcher Platz kann in Form einer Uhr auf dem Dach des Führungs-/Zeitnahmefahrzeugs bestehen*).
- 3.3.7 Fahrzeugschau
Sponsoren dürfen ihre Produkte in einer Autofahrt auf der Wettkampfstrecke vor dem Wettbewerb und vor dem ersten Führungs-/Zeitmessfahrzeug präsentieren, vorausgesetzt, die Fahrzeuge sind in der regulären Fernsehübertragung einer Veranstaltung nicht zu sehen.
- 4. Werbung auf der Kleidung**
- 4.1 Athletenkleidung**
- 4.1.1 Allgemeines
- 4.1.1.1 Die Wettkampf- und die Aufwärmkleidung der Athleten darf nur Werbung zeigen, die nach diesen Bestimmungen erlaubt ist. Jede Werbung oder andere Identifikation auf der Kleidung, die nicht nach diesen Bestimmungen erlaubt ist, ist streng verboten und wird als Verstoß gegen diese Bestimmungen angesehen.
- 4.1.1.2 Diese Bestimmung gilt für die gesamte Dauer der Veranstaltung, einschließlich deren Wettbewerbe, der Ehrenrunde, aller Zeremonien (*Siegerehrung, Eröffnungs- und Schlussfeier*), Interviews und den vom Veranstalter durchgeführten Pressekonferenzen.
- 4.1.2 Oberbekleidung
Werbung oder andere Identifikation, die auf der Oberbekleidung (*z.B. Trikots, Rennanzüge*) erscheint, muss bei allen Veranstaltungen den folgenden Anforderungen entsprechen (*sofern nicht anderweitig geregelt*):
- 4.1.2.1 Herstellername/Warenzeichen
Name/Warenzeichen des Kleidungsherstellers (*ein Mitglied des WSGIF*) darf einmal auf der Brustseite des Trikots in einer rechteckigen Form von maximal 30 cm² erscheinen. Die Beschriftung hat eine maximale Höhe von 4 cm und das ganze Warenzeichen eine solche von 5 cm. Wenn bei einer Veranstaltung nach Regel 12.1 a das Warenzeichen eines Herstellers als Teil des Designs auf der Oberbekleidung erscheinen soll, kann der Hersteller ein solches Kleidungsstück der IAAF für ihre besondere Genehmigung zu dieser Veranstaltung, wie in Nr. 4.1.8 beschrieben, einreichen.
- 4.1.2.2 Athletenname
Der Athletenname darf auf der Vorder- und/oder der Rückseite des Trikots erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 4 cm.
- 4.1.2.3 Ländername
Der Name des Landes des Athleten darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1, ausgenommen Vereins-Cups, auf der Rückseite und/oder auf der Vorderseite des Trikots erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 10 cm.
- 4.1.2.4 Nationalmannschafts- oder Mitgliedsverbands-Logo/-Fahne
Logo/Fahne der Nationalmannschaft oder des Mitgliedsverbandes darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1, ausgenommen Vereins-Cups, einmal auf dem Trikot erscheinen. Die maximale Größe beträgt 20 cm², mit einer maximalen Höhe von 4 cm.
- 4.1.2.5 Name/Logo der IAAF
Name/Logo der IAAF darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1, ausgenommen Vereins-Cups, einmal auf dem Trikot erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm² mit einer maximalen Höhe von 4 cm.
- 4.1.2.6 Nationaler Sponsor
Name/Logo des Nationalmannschaftssponsors darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 b, c, d, e, (*f ausgenommen bei Wettkämpfen, die von der IAAF oder im Namen der IAAF veranstaltet und organisiert werden, wie IAAF-Welt-Cup und das IAAF-Grand-Prix-Finale*) sowie bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 g und h einmal als separates Stoffabzeichen auf dem Nationaltrikot erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm² mit einer maximalen Höhe von 4 cm.

Name/Logo des Nationalmannschaftssponsors darf bei Veranstaltungen zwischen Mitgliedsverbänden nach Regel 12.1 e einmal als separates Stoffabzeichen auf dem Nationaltrikot erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 8 cm, wenn dies so zwischen den Mitgliedsverbänden vereinbart ist.

Vereine

Anmerkung: Entweder der Vereinsname, der Vereinssponsor oder das Vereinslogo, aber nicht zwei oder drei von diesen, darf auf der rechten Brustseite des Trikots erscheinen. Sind Vereinsname und Sponsornamen identisch, dürfen sie nur einmal auf der Oberbekleidung erscheinen.

4.1.2.7 Vereinsname

Der Vereinsname darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 e (*nur Vereins-Cups*), f, g, h einmal erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm², rechteckig, die Schriftgröße maximal 4 cm, wenn der Name direkt auf das Trikot oder Stoffabzeichen gedruckt wird. Ist ein Logo Bestandteil des Vereinsnamens, darf die maximale Höhe einschließlich Beschriftung 5 cm nicht übersteigen.

Der Vereinsname darf auf der Rückseite des Trikots in einer Schriftgröße von maximal 4 cm erscheinen, die Breite ist nicht beschränkt.

4.1.2.8 Vereinssponsor

Name/Logo des Vereinssponsors darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 e (*nur Vereins-Cups*), f, g, h einmal in einer rechteckigen Form von maximal 40 cm² erscheinen, mit maximal 4 cm hoher Beschriftung, wenn direkt auf das Trikot oder auf das Stoffabzeichen gedruckt.

4.1.2.9 Vereinslogo

Das Vereinslogo darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 e (*nur Vereins-Cups*), f, g, h einmal auf der Oberbekleidung erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm² mit einer maximalen Höhe von 4 cm.

Logos, die Teil des Namens eines Traditionsvereins und als solche von einem IAAF-Mitgliedsverband vor dem 1. Januar 1980 registriert worden sind und sich nicht auf eine Firma oder ein Produkt beziehen, können bestehen bleiben; die Größe wird nicht beanstandet. Vereinslogos, die ein Warenzeichen oder in Schriftform eine Firma oder ein Produkt darstellen, unterliegen den gleichen Abmessungen wie zuvor.

4.1.3 Unterbekleidung

Werbung oder andere Identifikation, die auf der Unterbekleidung (*z.B. Socken, Hosen*) erscheint, muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

4.1.3.1 Herstellername/Warenzeichen

Name/Warenzeichen des Kleidungsherstellers (*ein Mitglied der WSGIF*) darf einmal erscheinen. Die maximale Größe beträgt 20 cm² mit einer maximalen Höhe von 4 cm.

Wenn bei einer Veranstaltung nach Regel 12.1 a das Warenzeichen eines Herstellers als Teil des Designs auf der Unterbekleidung erscheinen soll, kann der Hersteller ein solches Kleidungsstück der IAAF für ihre besondere Genehmigung zu dieser Veranstaltung, wie in Nr. 4.1.8 beschrieben, einreichen.

4.1.3.2 Name/Logo der IAAF

Name/Logo der IAAF darf bei Veranstaltungen nach Regel 12.1, ausgenommen Vereins-Cups, einmal auf der Unterbekleidung erscheinen. Die maximale Größe beträgt 20 cm² mit einer maximalen Höhe von 4 cm.

4.1.3.3 Socken

Name/Warenzeichen des Herstellers von Socken darf einmal auf den Socken erscheinen. Die maximale Größe beträgt 5 cm² mit einer maximalen Höhe von 2,5 cm.

4.1.4 Aufwärmkleidung

Werbung oder andere Identifikation auf der Aufwärmkleidung (*jede vom Wettkämpfer getragene Kleidung zum Aufwärmen für einen Wettbewerb, aber nicht für diesen selbst*) unterliegt den gleichen Anforderungen wie für Wettkampfkleidung (*Oberbekleidung und Unterbekleidung*), mit der Ausnahme, dass insoweit keine Beschränkung zur Höhe des Ländernamens gemäß Nr. 4.1.2.3 besteht.

4.1.5 Andere Kleidung

Name/Warenzeichen des Herstellers auf anderer Kleidung, die von einem Athleten während eines Wettkampfes getragen wird (*solche wie Kopfbedeckung, Hüte, Kopfbänder, Handschuhe, Brillen, Sonnenbrillen und Armbänder*) darf einmal auf diesen erscheinen. Die maximale Größe beträgt 6 cm².

4.1.6 Neutrale Kleidung

Wenn die Kleidung eines Athleten nicht mit diesen Bestimmungen übereinstimmt, kann der Callroom-Kampfrichter vom Athleten verlangen, vom Veranstalter zur Verfügung gestellte neutrale Kleidung zu tragen.

- 4.1.7 **Abmessungen**
Die Größe der Werbung oder Identifikation auf der Kleidung der Athleten ist zu messen, wenn die Kleidung getragen wird.
- 4.1.8 **Besondere Genehmigung für Veranstaltung**
- 4.1.8.1 Ein Kleiderhersteller kann im angemessenen Zeitraum vor einer Veranstaltung nach Regel 12.1 a der IAAF ein Muster der Athletenkleidung einreichen, um deren besondere Genehmigung für diese Veranstaltung zu erhalten.
- 4.1.8.2 Die Entscheidung der IAAF ist dem Kleiderhersteller schriftlich mitzuteilen. Jede Kleidung, die von der IAAF genehmigt und vom Athleten bei der genannten Veranstaltung getragen wird, gilt als erlaubt.
- 4.1.8.3 Der Hersteller kann innerhalb von 10 Tagen nach der Entscheidung der IAAF schriftlich dagegen Berufung einlegen. Die IAAF befindet sich dann in einer endgültigen Entscheidung darüber, ob die Kleidung genehmigt werden kann.
- 4.2 Kleidung der Offiziellen**
- 4.2.1 **Oberbekleidung**
Name/Warenzeichen des Herstellers auf der Oberbekleidung darf einmal erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm² rechteckig, mit einer maximal 4 cm hohen Beschriftung. Das gesamte Warenzeichen hat eine Höhe von 5 cm.
Der Veranstaltungstitel und/oder das Veranstalterlogo dürfen in einer Schriftgröße von maximal 4 cm einmal erscheinen. Bei Veranstaltungen mit einem Serien-/Titelsponsor oder einem örtlichen Sponsor, muss der vollständige Veranstaltungstitel erscheinen (*nicht nur der Sponsornamen*). Name/Logo der IAAF, des Gebietsverbandes oder bevollmächtigten Mitgliedsverbandes darf einmal erscheinen.
- 4.2.2 **Unterbekleidung**
Werbung oder andere Identifikation auf der Unterbekleidung der Offiziellen hat den Anforderungen zu entsprechen, wie sie für Athleten festgelegt sind.
- 4.3 Kleidung der Fotografen**
- 4.3.1 Alle Fotografen, denen der Zugang zum Innenraum erlaubt ist, müssen ein offizielles Innenraumleibchen tragen, das vom Veranstalter bereitzustellen ist.
- 4.3.2 Auf dem offiziellen Leibchen der Fotografen darf der Veranstaltungstitel, Name/Logo der Serienveranstaltung (*oder Serientitel*), und das Veranstaltungslogo erscheinen mit einer maximal 4 cm hohen Beschriftung. Zusätzlich darf auf dem offiziellen Leibchen einmal Name/Logo des offiziellen Film- und/oder Kamerasponsors oder anderer Sponsoren erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 4 cm.
- 4.4 Kleidung des Technik-/Servicepersonals**
- 4.4.1 Name/Warenzeichen des Servicesponsors darf auf der Oberbekleidung seiner am Wettkampfsplatz eingesetzten Mitarbeiter erscheinen. Die maximale Größe beträgt 40 cm² mit einer maximalen Höhe von 5 cm.
- 4.4.2 Zusätzlich darf auf der Kleidung dieses Personals Name/Warenzeichen des Kleidersponsors, der Veranstaltungstitel und das Veranstaltungslogo erscheinen. Bei Veranstaltungen mit einem Serien-/Titelsponsor oder örtlichen Sponsor muss der vollständige Veranstaltungstitel erscheinen (*nicht nur der Sponsornamen*). Die maximale Höhe beträgt 4 cm.
- 5. Startnummern**
- 5.1 Größe**
- 5.1.1 Die maximale Größe der Startnummern beträgt 24 cm (*breit*) x 20 cm (*hoch*).
- 5.1.2 Die Höhe der Ziffern auf den Startnummern darf nicht kleiner als 6 cm und nicht größer als 10 cm sein. Die Ziffern müssen frei sichtbar sein.
- 5.1.3 Die maximale Höhe der Identifikation über den Ziffern beträgt 6 cm. Diese Identifikation kann Name/Warenzeichen eines Sponsors sein.
- 5.1.4 Die maximale Höhe der Identifikation unterhalb der Ziffern beträgt 4 cm.
- 5.2 Farbe**
Die Startnummern müssen in geeigneten Farben gedruckt sein, so dass die Ziffern bestmöglich sichtbar sind.
- 5.3 Sichtbarkeit**
Die Startnummern mit den Ziffern müssen während der Veranstaltung vollständig sichtbar sein.
- 5.4 Werbung auf den Startnummern**
Nur ein Sponsor darf auf den Startnummern erscheinen; ein Wettkampf darf aber maximal zwei Sponsoren haben, d.h. einer für Männer und einer für Frauen.
- 6. Ausrüstung und Lieferanten**
- 6.1 Wettkampfausrüstung**
- 6.1.1 Kugeln, Disken, Speere, Staffelstäbe, Stabhochsprungstäbe, Hämmer, Sprunglatten, Sprungständer, Rundenglocken und Startblöcke

Auf Kugeln, Disken, Speeren, Staffelstäben, Stabhochsprungstäben, Hämmer, Sprunglatten, Sprungständer, Rundenglocken und Startblöcken darf der Name/ Warenzeichen des Lieferanten oder Herstellers zweimal erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 4 cm.

6.1.2 Aufsprungkissen

Auf den Aufsprungkissen darf der Name/Warenzeichen des Herstellers insgesamt viermal erscheinen und zwar auf allen vier Seiten, aber nicht auf ihrer Oberfläche erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 10 cm. Der Veranstaltungstitel und/oder das Veranstaltungslogo darf auf der Oberfläche des Aufsprungkissens erscheinen.

6.1.3 Hürden und Hindernisse

Auf den Hürden und Hindernissen dürfen Name/Warenzeichen des Herstellers, eines Sponsors (*1 Sponsor insgesamt*), Name/Logo des Veranstaltungsortes, Name der Leichtathletikanlage, Veranstaltungstitel oder Name/Logo einer Veranstaltungsserie, aber nicht mehr als zwei von diesen, wiederholt auf beiden Seiten quer über die Länge der Hürdenlatte/des Hindernisbalkens erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 5 cm.

6.2 Elektronische und andere Ausrüstung

6.2.1 Elektronische Ausrüstung

6.2.1.1 Auf elektronischen Ausrüstungsgegenständen (*wie Messgeräte, Uhren, Windmessgeräte, elektronische Anzeigetafeln*) gezeigte Information darf der Name/Warenzeichen des Herstellers solcher Gegenstände auf jeder Seite des Ausrüstungsgegenstandes erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 5 cm.

6.2.1.2 Der Wetterschutz von Zeit- und Messanlagen darf eine maximale Höhe von 1,70 m und einen maximalen Durchmesser von 1,20 m haben. Bei rechteckigen Überdachungen darf jede Seite eine maximale Breite von 1 m haben. Während der Veranstaltung darf der Wetterschutz nur benutzt werden, wenn dies notwendig ist. Der Name/Warenzeichen des Herstellers solcher Ausrüstungsgegenstände darf auf dem Wetterschutz erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 40 cm.

6.2.2 Anzeigetafel

Auf den Innenraum-Anzeigetafeln dürfen der Veranstaltungstitel, Name/Logo einer Veranstaltungsserie oder Name/Warenzeichen der Sponsoren abwechselnd erscheinen. Wird die Anzeigetafel für Informationszwecke während eines Wettbewerbs benutzt, dürfen diese darauf nicht erscheinen.

6.2.3 Andere Ausrüstungsgegenstände

Auf anderen technischen Ausrüstungsgegenständen, die im Wettkampf benutzt werden, darf der Name/Warenzeichen des Herstellers zweimal auf zwei Seiten eines solchen Gegenstandes erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 4 cm.

6.2.4 Funkgesteuerte Beförderungsmittel

Auf den als Ausrüstung bei den Wettkampfplätzen benutzten funkgesteuerten Beförderungsmitteln darf der Veranstaltungstitel erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 10 cm.

6.3 Getränkestationen

6.3.1 Zahl der Getränkestationen

6.3.1.1 Leichtathletikanlage: Insgesamt dürfen vier Getränkestationen innerhalb des Wettkampfbereichs aufgestellt werden.

6.3.1.2 Leichtathletikhalle: Eine Getränkestation darf innerhalb des Wettkampfbereichs aufgestellt werden.

6.3.2 Größe und Form der Getränkestationen

Die maximale Höhe einer Getränkestation beträgt 1,40 m und der maximale Durchmesser 1 m. Bei einer rechteckigen Getränkestation darf jede Seite eine maximale Breite von 1 m haben. Die Form der Getränkestation darf das Design der Getränkeverpackung einschließen, die vom Sponsor des Getränks geliefert wird (*z.B. Flasche oder Dose*).

6.3.3 Werbung/Identifikation auf Getränkestationen

6.3.3.1 Wettkämpfe innerhalb einer Leichtathletikanlage: Name/Warenzeichen des Sponsors, der die Getränke liefert, darf auf dem gesamten Umfang der Getränkestation, bei rechteckigen Getränkestationen auf jeder Seite, erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 40 cm.

6.3.3.2 Wettkämpfe außerhalb einer Leichtathletikanlage: Name/Warenzeichen des Sponsors, der die Getränke liefert, darf auf einem Saum um die Tische und um ein Schutzdach über den Getränkestationen erscheinen. Die maximale Höhe beträgt 20 cm und die Gesamtlänge 10 m.

Getränkestationen, die bei Wettkämpfen außerhalb einer Leichtathletikanlage mit Start und Ziel innerhalb einer Leichtathletikanlage benutzt werden, müssen den Anforderungen für letztgenannte entsprechen.

6.3.4 Personal der Getränkestation

Bei Wettkämpfen außerhalb einer Leichtathletikanlage dürfen Getränke durch Personal des Getränke liefernden Sponsors ausgeteilt werden. Auf deren Oberbekleidung darf der Name/Warenzeichen des Sponsors, maximal 40 cm² groß, erscheinen.

- 6.3.5 **Schutzschirme/schützende Überdachungen**
Die Zahl der Schutzschirme oder schützenden Überdachungen für die Getränkestationen muss den Wetterbedingungen angepasst sein und dürfen während des Wettkampfes nur benutzt werden, soweit dies notwendig ist. Schutzschirme und Überdachungen bei Wettkämpfen außerhalb einer Leichtathletikanlage dürfen Werbung des Getränke liefernden Sponsors mit einer maximalen Größe von 400 cm² zeigen.
- 6.4 Quetschflaschen**
Name/Warenzeichen des Getränkeliieferanten darf auf Quetschflaschen, mit maximalem Fassungsvermögen von 1 Liter, erscheinen. Diese Flaschen können den Athleten unmittelbar nach Zieleinlauf durch Offizielle in vorgeschriebener Kleidung gereicht werden.
- 7. Bildschirmidentifikation**
- 7.1 Service Sponsoren / Sponsoren**
Name/Warenzeichen der folgenden Sponsoren darf durch das Fernsehen oder andere aktuelle oder zukünftige Technologien auf ein besonderes Zeichen hin übermittelt und gezeigt werden ("*Bildschirmidentifikation*"):
 - a Name/Warenzeichen von Servicesponsoren und/oder
 - b Name/Warenzeichen des Sponsors, der die Bildschirmidentifikation liefert oder dafür bezahlt.
- 7.2 Anwendung**
- 7.2.1 Jede Bildschirmidentifikation (*einschließlich seiner Größe, Dauer sowie Art und Weise*) muss mit allen anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich denen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, sowie jeder von der Fernsehanstalt selbst auferlegten Bestimmung, übereinstimmen.
- 7.2.2 Die Ausführung der Bildschirmidentifikation muss zwischen dem Veranstalter, der übertragenden Fernsehanstalt und den berichtenden Anstalten erörtert werden.
- 8. Sichtbare Werbung**
- 8.1 Anwendung**
- 8.1.1 Allgemeines
- 8.1.1.1 Sichtbare Werbung muss in einer vernünftigen Art und Weise erscheinen, so dass sie nicht die Integrität der Veranstaltung stört.
- 8.1.1.2 Sichtbare Werbung ist so darzustellen, dass die Sicht auf die Wettbewerbe für das Fernsehpublikum nicht beeinträchtigt ist.
- 8.1.1.3 Die Ausführung der sichtbaren Werbung muss zwischen dem Veranstalter, der übertragenden Fernsehanstalt und den berichtenden Anstalten erörtert werden.
- 8.1.1.4 Alle Parteien, die in eine Veranstaltung einbezogen sind (*einschließlich Sponsoren*), müssen vollständig über die sichtbare Werbung bei dieser Veranstaltung informiert sein.
- 8.1.2 Außerhalb des Wettkampfbereichs
Außerhalb des Wettkampfbereichs (*d. h. der Bahn, des Innenraums und/oder der Wettkampfstrecke*) ist sichtbare Werbung vor, während und nach einem Programmteil, nur auf bestehenden Werbeflächen (*einschließlich Werbebanden, Innenraumbanden oder als Lichtprojektion*) erlaubt. Sichtbare Werbung ist ausdrücklich verboten zum Zeigen:
 - a von Personen (*einschließlich Zuschauer, Athleten, Offizielle*) auf den Wettkampflätzen, ausgenommen das Zeigen der Startnummern,
 - b von allen beweglichen und stationären Objekten, die nicht geeignet sind, Werbung jeder Art zu tragen, und
 - c in den Luftraum.
- 8.1.3 Innerhalb des Wettkampfbereichs
Innerhalb des Wettkampfbereichs, in dem ein Wettbewerb stattfindet (*d.h. auf der Bahn, im Innenraum und/oder auf der Wettkampfstrecke*), ist sichtbare Werbung nur vor und nach einem Programmteil erlaubt. Während und nach einem Programmteil ist sichtbare Werbung auch auf Werbebanden, Innenraumbanden und/oder als Lichtprojektion erlaubt.
- 8.2 Anwendbare Vorschriften**
Jede sichtbare Werbung muss mit allen anzuwendenden Vorschriften und Bestimmungen, einschließlich denen des Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet, sowie jeder von der Fernsehanstalt selbst auferlegten Bestimmung, übereinstimmen.
- 9. Werbebeauftragter**
- 9.1 Ernennung**
Zuverlässige bestimmte Personen können berufen werden, um die Pflichten eines Werbebeauftragten bei Veranstaltungen nach Regel 12.1 zu erfüllen.
- 9.1.1 Die IAAF beruft für Veranstaltungen nach Regel 12.1 a und f zuverlässige bestimmte Personen, die die Pflichten eines Werbebeauftragten bei diesen Veranstaltungen erfüllen.
- 9.1.2 Der zuständige Gebietsverband beruft für Veranstaltungen nach Regel 12.1 b, d und g zuverlässige bestimmte Personen, die die Pflichten eines Werbebeauftragten bei diesen Veranstaltungen erfüllen.

- 9.1.3 Das zuständige Gremium beruft für eine Veranstaltung nach Regel 12.1 c zuverlässige bestimmte Personen, die die Pflichten eines Werbebeauftragten bei dieser Veranstaltung erfüllen.
- 9.1.4 Der zuständige Mitgliedsverband beruft für Veranstaltungen nach Regel 12.1 e und h zuverlässige bestimmte Personen, die die Pflichten eines Werbebeauftragten bei diesen Veranstaltungen erfüllen.
- 9.2 Vollmacht**
Der Werbebeauftragte hat die Aufgabe und das Recht, bei der besonderen Veranstaltung die hier festgelegten Bestimmungen zu überwachen, auszuüben, zu interpretieren, durchzuführen und zu beaufsichtigen.
- 9.3 Berichte**
- 9.3.1 Der Werbebeauftragte berichtet dem für die Veranstaltung berufenen Technischen Delegierten und kommt seinen Anweisungen nach.
- 9.3.2 Jeder von der IAAF berufene Werbebeauftragte berichtet auch dem IAAF-Generalsekretär und kommt dessen Anweisungen nach. Dies gilt auch für den von einem Gebietsverband, Mitgliedsverband oder zuständigen Gremium berufenen Werbebeauftragten, der den betreffenden Generalsekretären berichtet.
- 9.3.3 Falls ein Konflikt oder Widersprüchlichkeit zwischen den Entscheidungen und/oder Anweisungen des Technischen Delegierten und dem zuständigen Generalsekretär auftritt, gelten die Entscheidungen/Anweisungen des Generalsekretärs.
- 10. Durchführung**
- 10.1 Inspektion des Wettkampfplatzes**
- 10.1.1 **Wettkampf-Offizielle**
Am Morgen eines jeden Wettkampftages muss ein Wettkampf-Offizieller eine Inspektion der Wettkampfplätze vornehmen, um zu überprüfen, ob Werbung und andere Identifikation an den Wettkampfplätzen diesen Bestimmungen entsprechen. Falls eine Werbung oder andere Identifikation festgestellt wird, die nicht diesen Bestimmungen entspricht, muss der Wettkampf-Offizielle dafür sorgen, dass eine solche Werbung oder Identifikation umgehend entfernt oder so geändert wird, dass sie diesen Bestimmungen entspricht.
- 10.1.2 **Werbebeauftragter**
Der Werbebeauftragte ist verantwortlich und überwacht die Ausführung der vom Wettkampf-Offiziellen gegebenen Anordnungen. Wird irgendeine dieser Anordnungen nicht entsprochen oder der Wettkampf-Offizielle verweigert, die aus Sicht des Werbebeauftragten notwendige Maßnahme, ist die Angelegenheit vom Werbebeauftragten zu entscheiden. Jeder, der gegen die Entscheidung des Werbebeauftragten verstößt, unterliegt den Sanktionen nach diesen Bestimmungen.
- 10.2 Athleten**
- 10.2.1 **Callroom**
Es liegt in der Verantwortung der gemäß Regel 137 eingesetzten Callroom-Kampfrichter sicherzustellen, dass die Athletenkleidung und Ausrüstung vor dem Wettkampf im Callroom überprüft wird. Versucht ein Athlet, die Leichtathletikanlage oder Wettkampfstrecke mit Kleidung oder Ausrüstung zu betreten, die nicht diesen Bestimmungen entspricht, muss er den Athleten auffordern, diese Kleidung oder Ausrüstung innerhalb der Leichtathletikanlage oder auf der Wettkampfstrecke nicht zu tragen oder mitzunehmen. Er darf dem Athleten nicht erlauben, die Leichtathletikanlage oder die Wettkampfstrecke zu betreten oder mit solcher Kleidung oder Ausrüstung am Wettkampf teilzunehmen.
- 10.2.2 **Weigerung des Athleten**
Weigert sich ein Athlet, die Anweisungen des Callroom-Kampfrichters zu befolgen, muss dieser unverzüglich die Angelegenheit an den Werbebeauftragten weiterleiten, der sie unverzüglich überprüft und darüber entscheidet. Der Athlet muss diese Entscheidung befolgen.
- 10.2.3 **Sanktionen**
Weigert sich ein Athlet, die Entscheidung des Werbebeauftragten zu befolgen und nimmt mit einer Kleidung oder Ausrüstung am Wettkampf teil, die vom Callroom-Kampfrichter und/oder Werbebeauftragten als nicht erlaubt angesehen wird, unterliegt er den Sanktionen nach diesen Bestimmungen.
- 10.2.4 **Geldzahlung**
Jeder Athlet, der auf Grund einer vom Callroom-Kampfrichter oder Werbebeauftragten beanstandeten Kleidung oder Ausrüstung gehindert wurde, an einem Wettkampf teilzunehmen oder mit einer solchen Kleidung/Ausrüstung teilnahm, hat keinen Anspruch auf irgendeine Geldzahlung für diesen Wettkampf.
- 10.2.5 **Spätere Veränderung der Kleidung/Ausrüstung**

Ein Athlet, der seine Kleidung oder Ausrüstung nach der Überprüfung durch den Callroom-Kampfrichter verändert und die dann nicht diesen Bestimmungen entspricht, unterliegt Sanktionen nach diesen Bestimmungen.

10.3 Offizielle und andere Personen

10.3.1 Wettkampf-Offizielle

Es liegt in der Verantwortung der Wettkampf-Offiziellen, die Kleidung und Ausrüstung der Offiziellen/anderer Personen der Veranstaltung zu überprüfen, die vor dem Wettkampf den Wettkampfbereich betreten. Entspricht die Kleidung oder Ausrüstung nicht diesen Bestimmungen, muss der Wettkampf-Offizielle diese Personen bitten, solche Kleidung nicht zu tragen oder solche Ausrüstung nicht in den Wettkampfbereich mitzunehmen. Haben sie bereits den Wettkampfbereich betreten, sind sie aufzufordern, entweder die Kleidung oder Ausrüstung zu wechseln oder umgehend den Wettkampfbereich zu verlassen.

10.3.2 Weigerung der Offiziellen/anderer Personen

Weigert sich ein Offizieller/andere Person, die Anordnung des Wettkampf-Offiziellen zu befolgen, muss dieser die Angelegenheit unverzüglich an den Werbebeauftragten weiterleiten, der sie unverzüglich überprüft und darüber entscheidet. Der Offizielle/andere Person muss diese Entscheidung befolgen; weigern sie sich, unterliegt er/sie den Sanktionen nach diesen Bestimmungen.

11. Sanktionen, Berufungen und Rechtsprechung

11.1 Sanktionen

Dem IAAF-Generalsekretär ist ein Bericht über jede getroffene Sanktion und die Gründe für diese Maßnahme zu übersenden.

11.1.1 Liste der Sanktionen

Jeder Athlet, Offizielle/andere Person mit Kleidung oder Ausrüstung, die gegen diese Bestimmungen verstößt oder der die Aufforderung des Wettkampf-Offiziellen oder des Werbebeauftragten nicht befolgt, unterliegt den folgenden Sanktionen:

- a Disqualifikation von der Veranstaltung,
- b keine Geldzahlung an den Athleten durch den zuständigen Veranstalter (*siehe Nr. 10.2.4*),
- c Suspendierung (*bis maximal 42 Tage*),
- d Bußgelder.

11.1.2 Auferlegung

11.1.2.1 Jede Sanktion, die sich auf Nr. 11.1.1 bezieht, kann dem Athleten, dem Offiziellen/der anderen Person auferlegt werden, wenn der Werbebeauftragte oder Technische Delegierte festgestellt hat, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmungen vorliegt.

11.1.2.2 Jede nach diesen Bestimmungen auferlegte Sanktion ist schriftlich zu bestätigen und der sanktionierten Partei mit einer kurzen Zusammenfassung der Tatsachen und der Sanktion unverzüglich auszuhändigen.

11.1.3 Zahlung des Bußgeldes

Falls ein Bußgeld gegen einen Athleten, Offiziellen/andere Person auferlegt wurde, ist dieses unmittelbar von ihnen zu bezahlen.

11.2 Berufungen

11.2.1 Unterwerfung

Die Berufung eines Athleten, Offiziellen/andere Person gegen eine Sanktion nach diesen Bestimmungen ist dem nach Regel 118 eingesetzten Schiedsgericht einzureichen, falls kein Schiedsgericht eingesetzt ist, dem IAAF-Generalsekretär, dem Gebietsverband, dem Mitgliedsverband oder einem anderen Gremium, je nachdem, der für die Berufung des Werbebeauftragten verantwortlich ist.

Soll der Streitfall im Wege eines Eilverfahrens entschieden werden, ist dem Schiedsgericht zur Überprüfung der Erstentscheidung vom Berufungsführenden ein Antrag innerhalb von 48 Stunden nach dieser Entscheidung in schriftlicher Form zuzuleiten.

11.2.2 Entscheidung

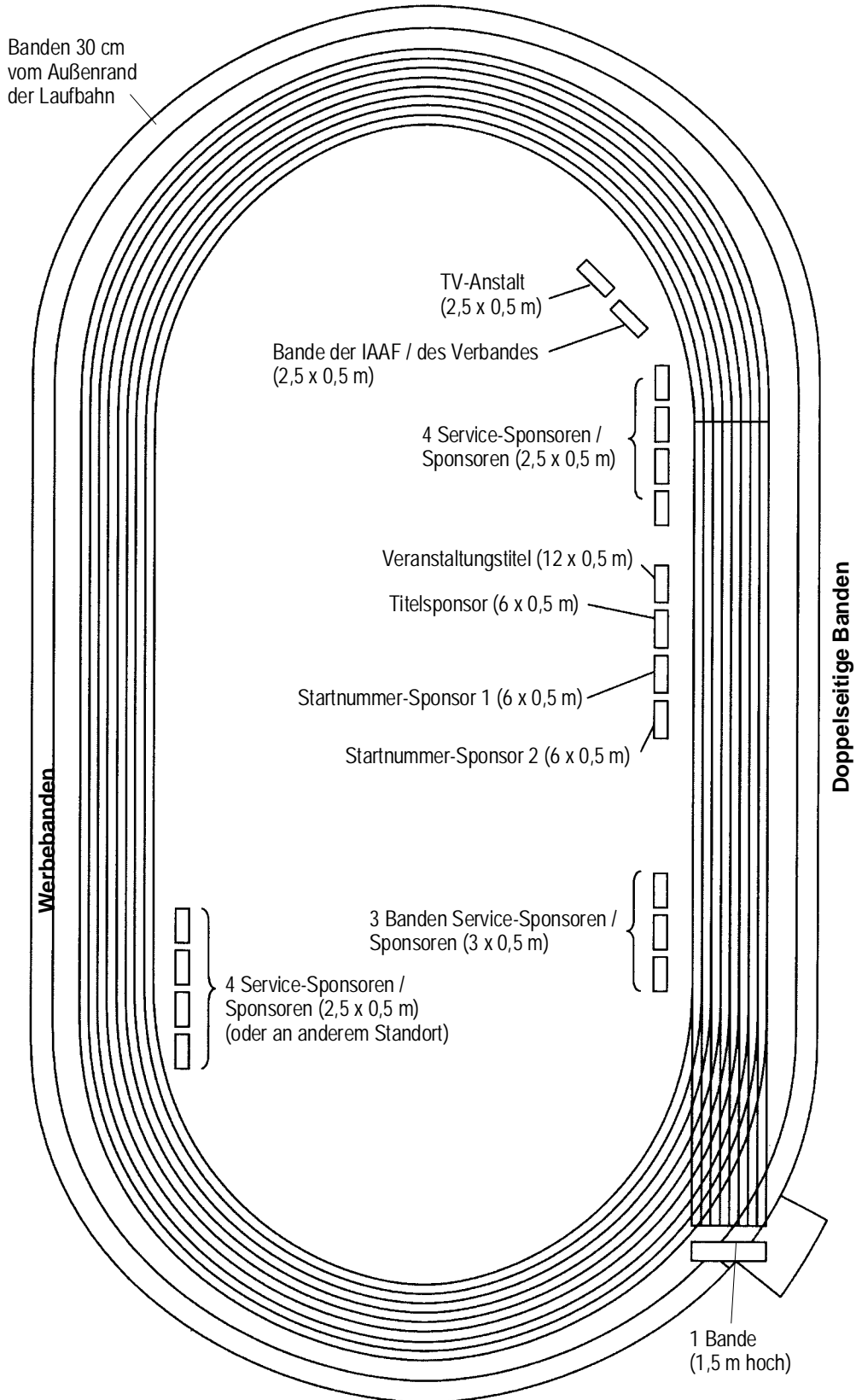
Das Schiedsgericht überprüft den schriftlichen Bericht des Werbebeauftragten und/oder Technischen Delegierten und auf Antrag des Schiedsgerichts oder der Berufungspartei den mündlichen Bericht des Werbebeauftragten und/oder Technischen Delegierten und/oder der Berufungspartei. Das Schiedsgericht soll innerhalb 48 Stunden nach Erhalt des Antrags entscheiden. Es kann die Erstentscheidung aufheben, abändern oder verbessern. Seine Entscheidung mit einer kurzen Zusammenfassung der Tatsachen fasst es schriftlich ab. Der Beschluss ist der Berufungspartei innerhalb 1 Woche nach der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und für alle Parteien bindend.

11.3 Rechtsprechung

Diese Bestimmungen unterliegen, und sind zu interpretieren in Übereinstimmung mit, dem die IAAF-Regeln leitenden Recht.

Zeichnung 1

Werbebanden / Innenraum-Banden innerhalb einer Leichtathletikanlage



Zeichnung 2

Werbebanden / Innenraum-Banden innerhalb einer Leichtathletikhalle

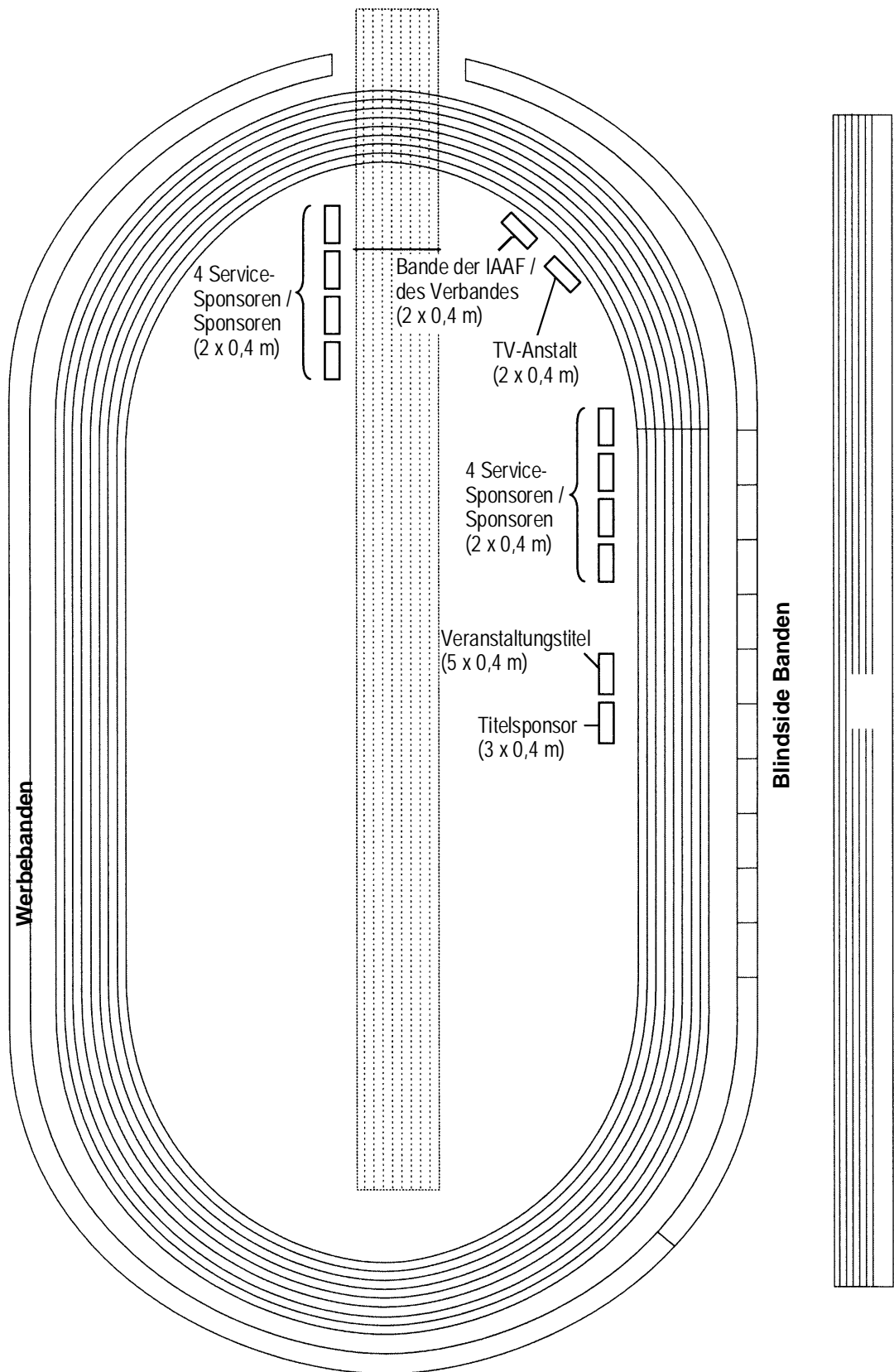


Tabelle 1
Veranstaltungen / Athletenkleidung

| Regel | Veranstaltungen | Erlaubtes Trikot |
|--------------|---|---|
| 12.1 a | Weltmeisterschaften Olympische Spiele Welt-Cups | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) |
| 12.1 b | Kontinental-/Regional-/Gebietsmeisterschaften offen für alle Mitgliedsverbände des Gebiets oder der Region | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) |
| 12.1 c | Gruppenspiele | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) |
| 12.1 d | Kontinental, Regional oder Gebiets-Cups und Altersklassenwettkämpfe, Mannschafts-Cups | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) |
| 12.1 e | Länderkämpfe | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) |
| 12.1 e | Vereins-Cups | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) oder • Trikot C (<i>Vereinstrikot</i>) |
| 12.1 f | Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung der IAAF | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) oder • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>), (ausgenommen bei von der IAAF oder in ihrem Auftrag veranstaltete oder organisierte Veranstaltungen, wie das Grand Prix Finale und der IAAF Weltcup) oder • Trikot C (<i>Vereinstrikot</i>) |
| 12.1 g | Internationale Einladungssportfeste mit besonderer Genehmigung des Gebietsverbandes | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) oder • Trikot C (<i>Vereinstrikot</i>) |
| 12.1 h | Andere Sportfeste mit besonderer Genehmigung eines Mitgliedsverbandes, an denen ausländische Athleten teilnehmen dürfen | <ul style="list-style-type: none"> • Trikot A (<i>Nationaltrikot</i>) • Trikot B (<i>Nationaltrikot mit Verbandssponsor</i>) oder • Trikot C (<i>Vereinstrikot</i>) |

Zeichnung 3 - Trikot A (*Nationaltrikot*)

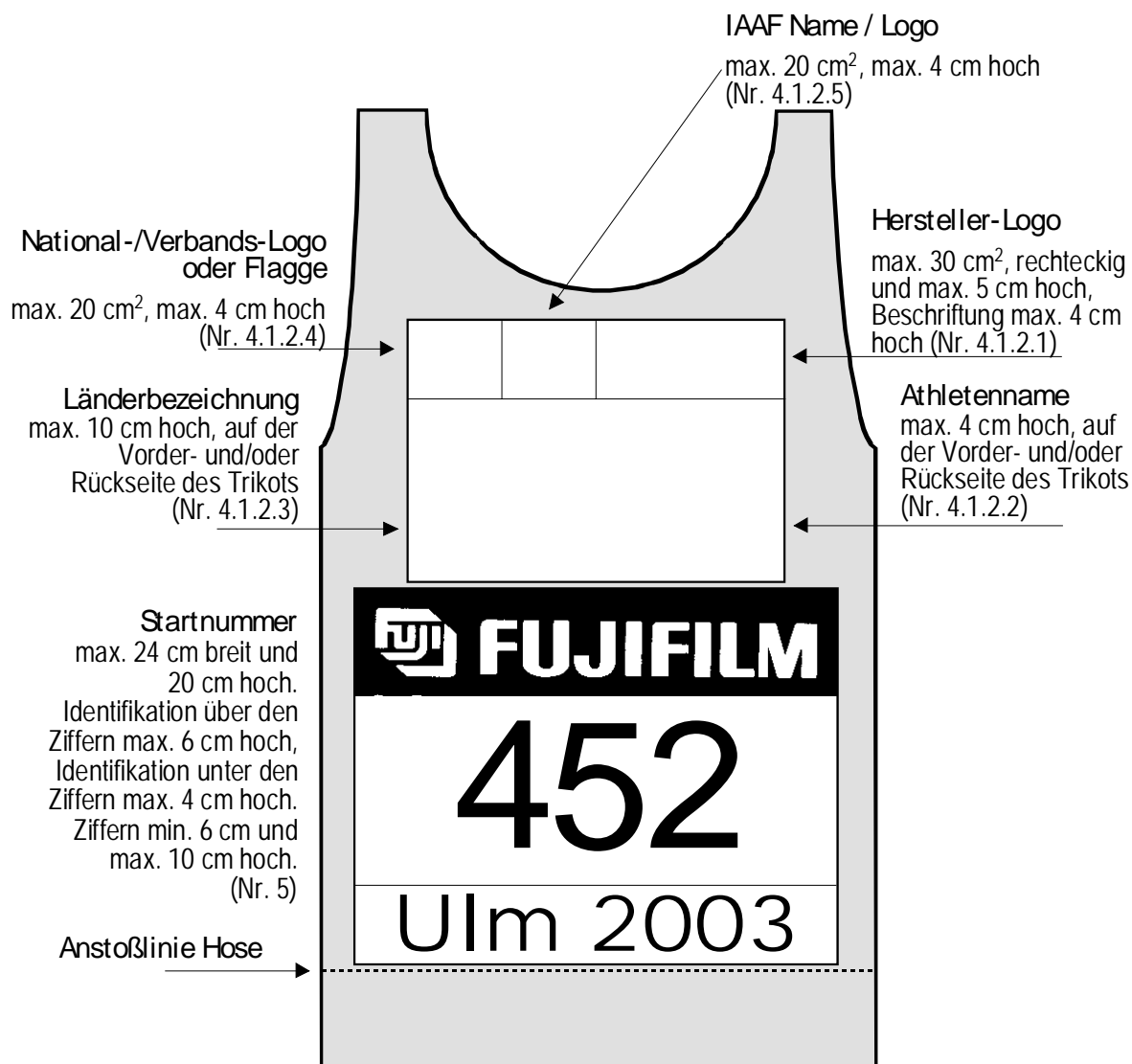
Zeichnung 4 - Trikot B (*Nationaltrikot mit Verbandssponsor*)

Zeichnung 5 - Trikot C (*Vereinstrikot*)

Zeichnung 3

Trikot A (Nationaltrikot)

Veranstaltungen nach IAAF-Regel 12.1. ausgenommen Vereins-Cups



Bekleidung für den Unterkörper (z.B. Shorts, Hosen)

Hersteller-Logo

max. 20 cm², max. 4 cm hoch, darf einmal erscheinen.
(Nr. 4.1.3.1)

IAAF Name / Logo

max. 20 cm², max 4 cm hoch (Nr. 4.1.3.2)

Socken

max 5 cm², max 2,5 cm hoch, darf einmal erscheinen (Nr. 4.1.3.3)

Zeichnung 4

Trikot B (Nationaltrikot, Verbände mit Sponsor)

Veranstaltungen nach IAAF-Regel 12.1 b, c, d, e, f (ausgenommen von der IAAF oder in ihrem Auftrag veranstaltete oder organisierte Veranstaltungen wie das Grand Prix Finale und der IAAF Weltcup), g und h

Nationaler Sponsor

Name oder Logo max. 40 cm², max. 4 cm hoch
Bei Länderkämpfen nach IAAF-Regel 12.1 e
max. 8 cm hoch ohne Begrenzung der Länge
(sofern zwischen den teilnehmenden Verbänden vereinbart) (Nr. 4.1.2.6)

IAAF Name / Logo

max. 20 cm², max. 4 cm hoch
(Nr. 4.1.2.5)

National-/Verbands- Logo oder Flagge

max. 20 cm²,
max. 4 cm hoch
(Nr. 4.1.2.4)

Hersteller-Logo

max. 30 cm², rechteckig
und max. 5 cm hoch,
Beschriftung max. 4 cm
hoch (Nr. 4.1.2.1)

Länderbezeichnung

max. 10 cm hoch, auf der
Vorder- und/oder
Rückseite des Trikots
(Nr. 4.1.2.3)

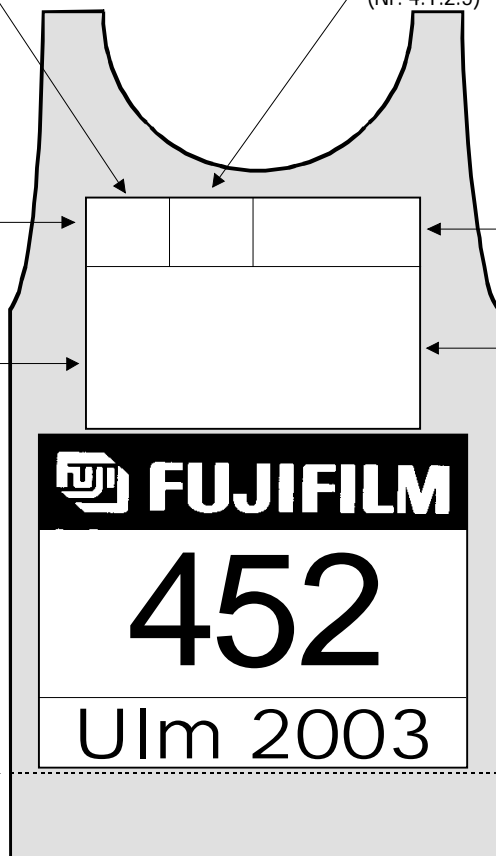
Athletenname

max. 4 cm hoch, auf
der Vorder- und/oder
Rückseite des Trikots
(Nr. 4.1.2.2)

Startnummer

max. 24 cm breit und
20 cm hoch.
Identifikation über den
Ziffern max. 6 cm hoch,
Identifikation unter den
Ziffern max. 4 cm hoch.
Ziffern min. 6 cm und
max. 10 cm hoch.
(Nr. 5)

Anstoßlinie Hose



Bekleidung für den Unterkörper (z.B. Shorts, Hosen)

Hersteller-Logo

max. 20 cm², max. 4 cm hoch, darf einmal erscheinen.
(Nr. 4.1.3.1)

IAAF Name / Logo

max. 20 cm², max 4 cm hoch (Nr. 4.1.3.2)

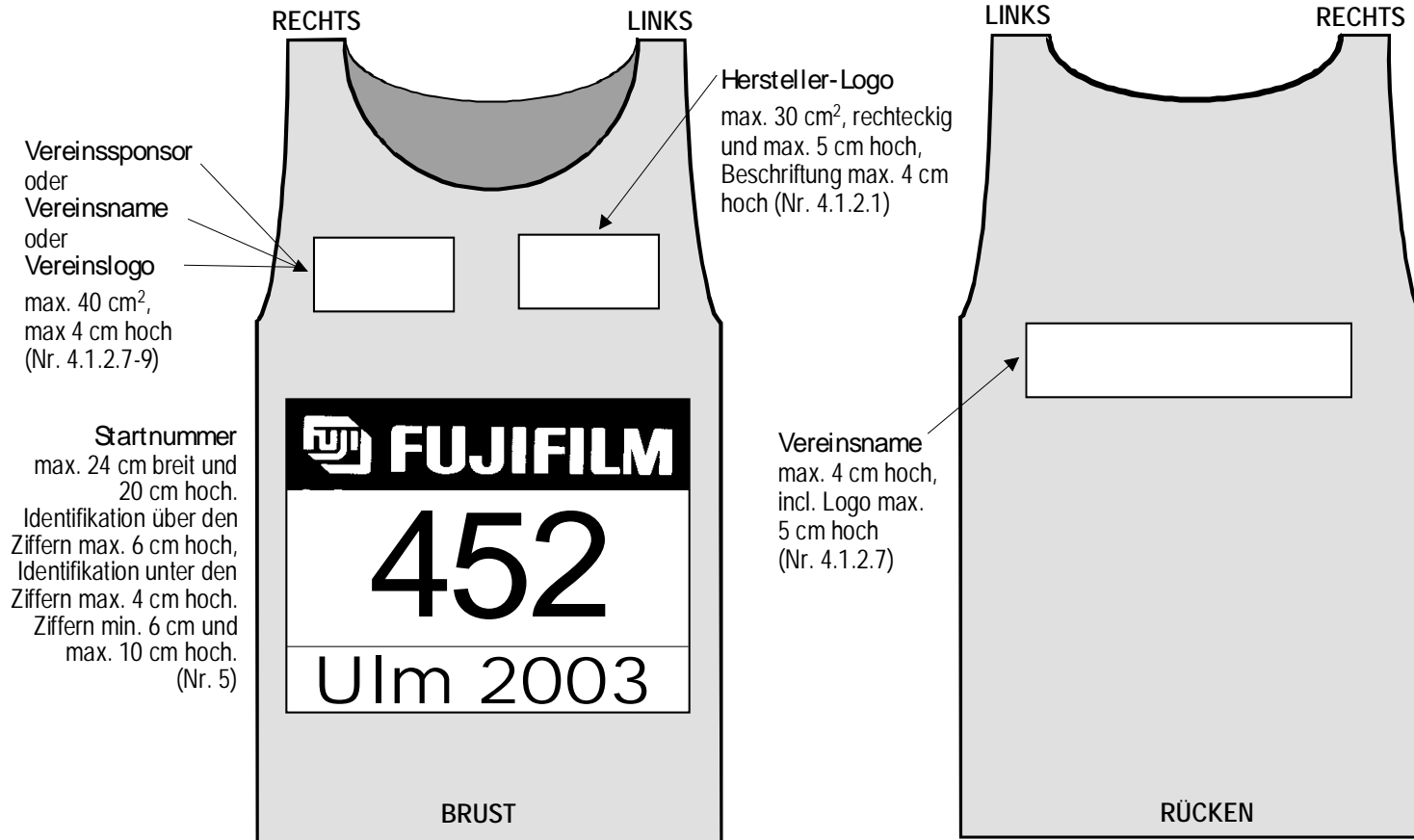
Socken

max 5 cm², max 2,5 cm hoch, darf einmal erscheinen (Nr. 4.1.3.3)

Zeichnung 5

Trikot C (Vereinstrikot)

Veranstaltungen nach IAAF-Regel 12.1 e, f, g und h



Nationale Bestimmungen zur Werbung auf der Athletenkleidung des DLV

1. Bei allen nationalen Veranstaltungen nach § 6 Nr. 1.1 bis 1.5 (*Verbandsveranstaltungen*), Nr. 2.1 (*Nationale Einladungssportfeste*), Nr. 3.1 bis 3.6 (*Offene Sportfeste*) und Nr. 4.1 bis 4.3 (*Straßenläufe*) der Leichtathletikordnung (LAO) dürfen - soweit nicht eine in Nr. 4.1 bis 4.3 genannte Veranstaltung von der IAAF oder EAA genehmigt ist - auf dem Trikot neben dem Vereinsnamen oder Vereinslogo **bis zu drei** Sponsoridentifikationen erscheinen. Diese Identifikationen können das Herstellerlogo, ein Vereinsponsor und ein persönlicher Sponsor des Athleten sein. Ein bestimmter Sponsor darf höchstens einmal erscheinen. Ist die Sponsoridentifikation Teil des Vereinsnamens, wird diese auf die drei vorgenannten Identifikationen nicht angerechnet.
Mit Ausnahme des Vereinsnamens oder Vereinslogos dürfen die Sponsoridentifikationen nur auf der Brustseite des Trikots angebracht sein. Platzierung und Größe unterliegen keiner Spezifikation.
Die Werbung auf Trainingsanzügen, T-Shirts, Taschen und ähnlichem unterliegt **national** keiner Beschränkung.
Die Vereine haben die von ihren Athleten getragene Wettkampfkleidung ihrem zuständigen Landesverband für den Fall anzuzeigen und von ihm genehmigen zu lassen, dass Sponsoridentifikationen auf dem Trikot getragen werden sollen. Die LV sind berechtigt, für die Genehmigung eine Gebühr zu erheben, die pro Sponsoridentifikation und Verein 50 EURO nicht übersteigen darf.
2. Bei der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen nach § 6 Nr. 2.2 bis 2.11 (*Internationale Einladungs- und Grand Prix I, II Sportfeste*) und Nr. 3.7 (*internationale Sportfeste*) LAO gelten die Bestimmungen der Regel 18 IWB nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.
3. Die Entscheidung über die Zulassung von Sponsoridentifikationen nach Nr. 1, auch in Verbindung mit dem Vereinsnamen, trifft auf Antrag des Vereins der zuständige LV. Sie ist dem DLV mitzuteilen.
Gegen die Entscheidung können innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe der Verein und/oder der DLV beim zuständigen LV Einspruch einlegen. Hilft der LV dem Einspruch nicht ab, trifft in diesem Fall die endgültige Entscheidung ein Schiedsgericht, dem angehören:
 - der DLV-Rechtsausschussvorsitzende als Vorsitzender,
 - ein Vertreter des Vereins,
 - ein Vertreter des LV,
 - ein Vertreter des DLV.Bei Stimmengleichheit in diesem Schiedsgericht ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
4. Veranstalter und Vereine, die gegen die Regel 18, die Ausführungsbestimmungen und die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, können
 - a eine Verwarnung erhalten,
 - b mit einer Veranstaltungs- bzw. Wettkampfsperre belegt werden, die im ersten Fall zwischen 12 und 14 Monaten und im Wiederholungsfall zwischen 24 und 30 Monaten beträgt.
5. Athleten, die gegen die Regel 18, die Ausführungsbestimmungen und die vorstehenden Bestimmungen verstoßen, werden vom Wettkampf ausgeschlossen.
Ein nachträglicher Ausschluss erfolgt nach § 5 Nr. 1.2 LAO.
6. Ferner können Athleten, die gegen die Regel 18, die Ausführungsbestimmungen und die vorstehenden Bestimmungen verstoßen
 - a eine Verwarnung erhalten,
 - b mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten belegt werden.
7. Die Entscheidung zu Nr. 4 trifft das DLV-Präsidium, zu Nr. 5 der Wettkampfleiter oder der Schiedsrichter, im übrigen der Vorsitzende des BA Wettkampforganisation.
Für das Verfahren gelten die Regelungen in § 5 Nr. 3 LAO entsprechend.
Das DLV-Präsidium kann jederzeit beschließen, Verstöße der IAAF zur weiteren Veranlassung zu melden und außerdem in jedem Fall ein Verfahren vor dem zuständigen Rechtsausschuss mit dem Ziel einer zusätzlichen Ahndung einzuleiten.

Regel 19 Athletenvertreter

1. Die Mitgliedsverbände können den Athleten erlauben, die Dienstleistungen eines bevollmächtigten Athletenvertreters in Anspruch zu nehmen, der sie in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsverband bei der Planung, Gestaltung und Verhandlung hinsichtlich ihrer Wettkampfprogramme unterstützt.
2. Die Mitgliedsverbände sind für die Bevollmächtigung von Athletenvertretern verantwortlich. Jeder Mitgliedsverband übt die Rechtsprechung über deren Handeln im Namen ihrer Athleten aus und über ihr Handeln innerhalb ihrer Region.
3. Um die Mitgliedsverbände bei dieser Aufgabe zu unterstützen, veröffentlicht die IAAF Empfehlungen, die für die Mitgliedsverbände zur Regelung der Beziehungen Verband und Athletenvertreter. Diese Empfehlungen enthalten eine Liste derjenigen Angelegenheiten, die in den Bestimmungen über Athletenvertreter von jedem Mitgliedsverband enthalten sein sollten, so die IAAF-Vorschläge zur besten Umsetzung in diesem Gebiet sowie zu vorgeschlagenen Vertragsformen zwischen den Athleten und ihren Vertretern.
4. Voraussetzung für die IAAF-Mitgliedschaft ist, dass jeder Mitgliedsverband Bestimmungen in seiner Satzung trifft, wonach keinem Athleten die Zustimmung des Mitgliedsverbandes zur Inanspruchnahme eines Athletenvertreters erteilt und der Athletenvertreter nicht bevollmächtigt wird, sofern kein schriftlicher Vertrag zwischen dem Athleten und seinem Vertreter besteht.
5. Jeder Athlet, der einen nicht bevollmächtigten Athletenvertreter in Anspruch nimmt, unterliegt Sanktionen gemäß den IAAF-Regeln und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Regel 20 Suspendierungen und andere Sanktionen

1. Der IAAF-Rat hat folgende Befugnisse:
 - a einen Mitgliedsverband von der Mitgliedschaft bis zum nächsten Kongress oder für einen kürzeren Zeitraum zu suspendieren,
 - b einen Mitgliedsverband von einer oder mehreren internationalen Veranstaltungen (*Regel 12.1*) bis zum nächsten Kongress oder für einen kürzeren Zeitraum zu suspendieren,
 - c einen Mitgliedsverband zu verwarnen oder zu tadeln,
 - d seine nach dieser Regel ausgesprochene Suspendierung aufzuheben.
2. Der IAAF-Rat darf seine suspendierenden Befugnisse nach Nr. 1 nur ausüben, wenn
 - a der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres per 31. Dezember des laufenden Jahres noch aussteht,
 - b der Mitgliedsverband nach Meinung des IAAF-Rates gegen eine oder mehrere Regeln verstoßen hat,
 - c der Mitgliedsverband nach Meinung des IAAF-Rates und nach schriftlicher Aufforderung es versäumt hat, innerhalb eines Monats einen Athleten der vom IAAF-Rat als notwendig erachteten Sanktion zu unterwerfen. Da die IAAF zugunsten seiner Mitgliedsverbände Dopingkontrollen bei internationalen Veranstaltungen durchführt, darf der IAAF-Rat einen Mitgliedsverband suspendieren, sofern die IAAF ihre Untersuchungen gemäß den Regeln 55-61 nebst den Verfahrensrichtlinien durchgeführt, den Mitgliedsverband schriftlich über die Untersuchungsergebnisse informiert und ein Dopingverfahren empfohlen hat, der Mitgliedsverband jedoch nach Ansicht des IAAF-Rates keine ausreichenden Schritte wegen eines Dopingverstoßes nach Regel 60.1 gegen den Athleten unternommen hat,
 - d der IAAF-Rat die Meinung vertritt, die IAAF würde ihre Ziele mit einer Suspendierung eines Mitgliedsverbandes eher erreichen.
3. Bevor der IAAF-Rat seine suspendierenden Befugnisse nach Nr. 1 ausübt, muss der betroffene Mitgliedsverband mindestens einen Monat vor seiner nächsten Tagung über den angeblichen Verstoß (*siehe Nr. 2 b*) oder das angebliche Versäumnis (*siehe Nr. 2 c*) schriftlich informiert worden sein. Bei dieser Tagung wird dem betroffenen Mitgliedsverband Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben.
4. Der Kongress hat folgende Befugnisse:
 - a einen Mitgliedsverband von der Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum oder bis zur Erfüllung bestimmter Bedingungen zu suspendieren,
 - b einen Mitgliedsverband von einer oder mehreren internationalen Veranstaltungen (*Regel 12.1*) für einen bestimmten Zeitraum oder bis zur Erfüllung bestimmter Bedingungen zu suspendieren,
 - c einen Mitgliedsverband zu verwarnen oder zu tadeln,
 - d die Suspendierung nach a oder b vor Ablauf des bestimmten Zeitraumes oder vor Erfüllung der bestimmten Bedingungen aufzuheben.
5. Der Kongress darf seine suspendierenden Befugnisse nach Nr. 4 a und b sowie die Aufhebung nach Nr. 4 d nur ausüben, wenn
 - a ein Antrag auf Suspendierung oder Aufhebung mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Kongress bei dem Generalsekretär eingegangen ist (*es sei denn, der Mitgliedsverband ist durch den IAAF-Rat bereits oder innerhalb dieser sechs Monate suspendiert*), und

- b entweder
 - ba der Antrag den Mitgliedsverbänden durch den Generalsekretär mindestens vier Monate vor dem betreffenden Kongress zugestellt wurde, oder
 - bb die Mitgliedsverbände mindestens vier Monate vor dem betreffenden Kongress darüber informiert worden sind, dass ein Mitgliedsverband durch den IAAF-Rat suspendiert wurde und dass der IAAF-Rat diese Suspendierung durch den Kongress beantragt, oder
 - bc die Mitgliedsverbände mindestens vier Monate vor dem betreffenden Kongress über den Antrag des IAAF-Rates informiert worden sind, die Suspendierung aufzuheben, oder
 - bd die Mitgliedsverbände vor Beginn des Kongresses schriftlich darüber informiert worden sind, dass der IAAF-Rat innerhalb der vier Monate vor dem Kongress einen Mitgliedsverband suspendiert hat, und er beantragt, dass dieser durch den Kongress suspendiert werden soll, und
 - c der Antrag eine 2/3-Mehrheit der am Kongress teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält, und diese Mehrheit wenigstens die Hälfte aller IAAF-Mitgliedsverbände repräsentieren muss (*qualifizierte Mehrheit*).
6. Der Kongress darf seine suspendierenden Befugnisse nach Nr. 4 nur ausüben, wenn
 - a der Mitgliedsbeitrag des Vorjahres per 31. Dezember des laufenden Jahres noch aussteht, oder
 - b der Mitgliedsverband nach Meinung des Kongresses gegen eine oder mehrere Regeln verstoßen hat, oder
 - c der Mitgliedsverband nach Meinung des Kongresses und nach schriftlicher Aufforderung es versäumt hat, innerhalb eines Monats einen Athleten der vom Kongress als notwendig erachteten Sanktion zu unterwerfen. Da die IAAF zugunsten seiner Mitgliedsverbände Dopingkontrollen bei internationalen Veranstaltungen durchführt, darf der Kongress einen Mitgliedsverband suspendieren, sofern die IAAF ihre Untersuchungen nach den Regeln 55-61 nebst den Verfahrensrichtlinien durchgeführt, den Mitgliedsverband schriftlich über die Untersuchungsergebnisse informiert und ein Dopingverfahren empfohlen hat, jedoch der Mitgliedsverband nach Ansicht des Kongresses keine ausreichenden Schritte gemäß seinem eigenen Regelwerk unternommen hat, oder
 - d der Kongress die Meinung vertritt, die IAAF würde ihre Ziele mit der Suspendierung eines Mitgliedsverbandes eher erreichen.
 7. Bevor der Kongress seine suspendierenden Befugnisse nach Nr. 4 ausüben darf, muss der betroffene Mitgliedsverband mindestens einen Monat vor dem nächsten Kongress über den angeblichen Verstoß (*siehe Nr. 6 b*) oder das angebliche Versäumnis (*siehe Nr. 6 c*) schriftlich informiert worden sein. Bei diesem Kongress wird dem Mitgliedsverband Gelegenheit zu einer Anhörung gegeben.
 8. Ein durch den Kongress nach Nr. 4 suspendierter Mitgliedsverband kann darum bitten, dass sich der nächste Kongress mit der Aufhebung seiner Suspendierung befasst, vorausgesetzt, der schriftliche Antrag ging dem Generalsekretär mindestens sechs Monate vor dem nächsten Kongress zu.
 9. Ein durch den Kongress nach Nr. 4 suspendierter Mitgliedsverband ist automatisch nicht mehr suspendiert, wenn
 - a der festgesetzte Zeitraum abgelaufen ist, oder
 - b der IAAF-Rat der Meinung ist, die bestimmten Bedingungen sind erfüllt.

Regel 21 Streitfälle

Streitfälle

1. Jeder Mitgliedsverband soll in seine Satzung eine Bestimmung aufnehmen, dass alle wie auch immer auftretenden Streitfälle, ob sie Doping oder Nichtdoping betreffen, einer Anhörung zu unterwerfen sind. Bei einem Streitfall zwischen einem Mitgliedsverband und einem Athleten unterbreitet der Mitgliedsverband den Fall zunächst einem von ihm eingesetzten Schiedsgericht oder autorisierten Disziplinargericht unterbreiten. Die Anhörung vor dem Schiedsgericht oder dem Disziplinargericht sollte so schnell wie möglich erfolgen, unter normalen Umständen nicht später als drei Monate nach Entstehen des Streitfalles bzw. in Dopingfällen nicht später als drei Monate nach dem endgültigen Laboranalyseergebnis. Der Mitgliedsverband informiert den Athleten und die IAAF schriftlich über die Entscheidung, die das Schieds- oder ein anderes Disziplinargericht getroffen hat (*und übersendet der IAAF eine Kopie von der schriftlichen Begründung*), und zwar innerhalb von fünf Werktagen nach der Beschlussfassung.
2. Alle Berufungsfälle zwischen a) Mitgliedsverbänden, b) einem Mitgliedsverband und einem Athleten, c) der IAAF und einem Athleten oder d) der IAAF und einem Mitgliedsverband, ob in Doping- oder anderen Streitfällen, sind dem Sportschiedsgerichtshof "Court of Arbitration for Sport (CAS)" oder an eines seiner Unterorganisationen zu überweisen, und zwar innerhalb von sechzig Tagen nachdem der mögliche Berufungskläger über die fragliche Entscheidung informiert worden ist.
3. Im Folgenden werden Beispiele für Streitfälle genannt, die bei dem CAS im Wege der Berufung eingereicht werden können:

Doping betreffende Streitfälle

- a Der Mitgliedsverband hat eine Anhörung nach Regel 59.3 durchgeführt, von der der Athlet annimmt, der Mitgliedsverband habe bei der durchgeführten Anhörung oder bei der Beschlussfassung Fehler begangen.
- b Der Mitgliedsverband hat eine Anhörung nach Regel 59.3 durchgeführt, von der die IAAF annimmt, der Mitgliedsverband habe bei der durchgeführten Anhörung oder bei der Beschlussfassung Fehler begangen.
- c Die Kontrolle ergab das Vorhandensein einer verbotenen Substanz und entgegen der Regel 59.3 verweigert der Mitgliedsverband dem Athleten die Anhörung.
- d Die von einer anderen Sportorganisation durchgeführte und von der IAAF anerkannte Kontrolle ergab das Vorhandensein einer verbotenen Substanz und der Athlet hält die Entscheidung der anderen Sportorganisation für unbefriedigend und für nicht verlässlich.
- e Die IAAF hält einen Athleten für geständig, eine verbotene Substanz genommen oder eine verbotene Technik gebraucht bzw. versucht gebraucht zu haben und der Athlet leugnet, dies eingestanden zu haben.

Nicht-Doping betreffende Streitfälle

- f Ein Mitgliedsverband hat einen Athleten nach Regel 53.1 (*ausgenommen Nr. 1e*) für nicht startberechtigt erklärt und der Athlet möchte die Feststellung seiner Nichtstartberechtigung anfechten.
4. Der CAS ist erst anzurufen, nachdem alle Instanzen gemäß der Satzung des Mitgliedsverbandes ausgeschöpft worden sind. Wenn diese Rechtsmittel eine Schlussberufung zum CAS, vor dem die IAAF Anwesenheitsrecht hat, einschließen und die CAS-Kammer über diese entschieden hat, ist diese Entscheidung für den Athleten, den Mitgliedsverband und die IAAF bindend und eine weitere Anrufung des CAS ist nicht mehr möglich.
5. Wurde der CAS nach Nr. 3 a, c, d, e und f angerufen, sind der Athlet als Berufungskläger, der jeweilige Mitgliedsverband oder die IAAF als Berufungsbeklagte die formalen Parteien. In Fällen, in denen der Mitgliedsverband oder die IAAF keine formale Partei im Berufungsverfahren ist, darf sie dennoch an der Verhandlung vor dem CAS teilnehmen, sofern sie dies für sinnvoll erachtet.
6. Wurde der CAS nach Nr. 3 b angerufen, sind die IAAF als Berufungskläger und der Athlet als Berufungsbeklagter die Parteien im Berufungsverfahren. Der jeweilige Mitgliedsverband kann jedoch an der Verhandlung vor dem CAS teilnehmen, sofern er dies für sinnvoll erachtet.
7. Die IAAF-Entscheidung, ob ein Streitfall nach Nr. 3 b oder aber ein anderer Streitfall, in dem die IAAF Berufungskläger wäre, an den CAS verwiesen werden soll, wird von einer durch den IAAF-Rat berufenen Kommission getroffen.
8. Die Berufung zum CAS, die Zusammensetzung der CAS-Kammer, die Befugnisse der CAS-Richter, die beim CAS eingereichten Dokumente und das Berufungsverfahren müssen dem CAS-Regelwerk in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, immer unter der Voraussetzung, dass die CAS-Kammer verpflichtet ist, die IAAF-Regeln und -Bestimmungen anzuwenden (*nach Nr. 9*) und dass - sofern der IAAF-Rat nicht anders bestimmt - der Berufungskläger seine Berufungsschrift (*nach Nr. 2*) innerhalb von sechzig Tagen nach Übermittlung des Beschlusses, gegen den Berufung eingelegt wird, beim CAS einreicht.
9. Alle Berufungsverfahren vor dem CAS behandeln die in dem betreffenden Fall aufgetretenen Themen erneut und die CAS-Kammer ist an die IAAF-Regeln und -Bestimmungen sowie die Verfahrensrichtlinien für Dopingkontrollen (*in der jeweils gültigen Fassung*) gebunden. Bei vor dem CAS verhandelten Dopingfälle muss die IAAF zweifelsfrei beweisen, dass ein Dopingverstoß begangen worden ist.
10. Die Entscheidung des CAS ist endgültig und bindend für alle Parteien und für alle IAAF-Mitgliedsverbände. Gegen die Entscheidung des CAS kann keine Berufung eingelegt werden. Die Entscheidung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und alle Mitgliedsverbände treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Entscheidung wirksam wird. Über die Anrufung des CAS und dessen Entscheidung wird in der nächsten vom Generalsekretär an die Mitgliedsverbände zu versendenden Mitteilung berichtet.

Übergangsbestimmungen

Anmerkung 1

Regel 21 tritt am 1. November 2001, dem formalen Veröffentlichungsdatum des neuen IAAF-Handbooks (*Ausgabe 2002-2003*), in Kraft;

Anmerkung 2

Bei einem Streitfall, der vor dem 1. November 2001 entstanden ist, wird das IAAF-Regelwerk angewandt, so wie es unmittelbar vor dem 1. November 2001 gültig war. Dies gilt auch für die Fälle, in denen ein Mitgliedsverband vor dem besagten Stichtag eine Entscheidung in einem Dopingfall getroffen hat.

Anmerkung 3

Unabhängig von Anmerkung 2 kann im Einzelfall mit Einverständnis der IAAF ein solcher Streit- oder Dopingfall zur Entscheidung an den CAS weitergeleitet werden, sofern die beteiligten Parteien sich darauf einigen und es um eine von der IAAF zu prüfende Entscheidung eines Mitgliedsverbandes geht.

Anmerkung 4

Wird ein Streit- oder ein Dopingfall an den CAS nach Anmerkung 3 weitergeleitet, wendet der CAS die IAAF-Regeln und -Bestimmungen an, die unmittelbar vor dem 1. November 2001 gültig waren.

Anmerkung 5

Bei Streitfällen, die nach dem 1. November 2001 entstehen, oder bei Entscheidungen in Dopingfällen, die ein Mitgliedsverband nach diesem Datum trifft, wird der Streit- oder Dopingfall nach der jetzt gültigen Regel 21 entschieden.

Startberechtigung

Regel 51 Definition des startberechtigten Athleten

Startberechtigt ist ein Athlet, wenn er sich an die IAAF-Regeln hält.

Regel 52 Beschränkung der Wettkämpfe auf startberechtigte Athleten

1. Wettkämpfe nach den IAAF-Regeln sind auf Athleten beschränkt, die der Zuständigkeit eines IAAF-Mitgliedsverbandes unterstehen und nach den IAAF-Regeln für den Wettkampf startberechtigt sind.
2. Bei jedem Wettkampf nach den IAAF-Regeln muss die Startberechtigung eines teilnehmenden Athleten durch seinen nationalen Verband garantiert sein.
3. Es ist die Pflicht eines jeden Athleten, seinem nationalen Verband oder der IAAF alle Angelegenheiten, die seine Startberechtigung betreffen, oder die Umstände eines möglichen Verstoßes gegen die IAAF-Regeln zu melden.

Regel 53 Nichtstartberechtigung bei internationalen und nationalen Wettkämpfen

1. Nachfolgende Personen sind an Wettkämpfen nach den IAAF-Regel oder den nationalen Bestimmungen eines Mitgliedsverbandes nicht startberechtigt:

Jede Person,

- a deren nationaler Verband zu diesem Zeitpunkt von der IAAF suspendiert ist. Das gilt nicht für nationale Wettkämpfe, die der z.Zt. suspendierte nationale Verband für die Bürger seines Landes organisiert,
- b die wissentlich an einer Leichtathletik-Veranstaltung oder einem -Wettbewerb teilgenommen hat, an der von der Teilnahme suspendierte oder nach den IAAF-Regeln nicht startberechtigte Athleten am Start waren oder die im Gebiet eines suspendierten Mitgliedsverbandes stattfand. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Senioren-Altersklassen M 40 und älter und W 35 und älter,
- c die an einer Leichtathletik-Veranstaltung teilgenommen hat, die der zuständige Mitgliedsverband nicht genehmigt, anerkannt oder bestätigt hat,
- d die zu Veranstaltungen, die in der Zuständigkeit ihres nationalen Verbandes liegen, von der Teilnahme suspendiert oder nicht startberechtigt ist, sofern die Nichtstartberechtigung mit den IAAF-Regeln vereinbar ist,
- e die gegen die Regeln 55 bis 61 (*Kontrolle des Medikamentenmissbrauchs*) verstoßen hat,
- f die gegen Entgelt in anderen Sportarten gestartet ist oder startet, außer die IAAF-Regeln oder eine Sondergenehmigung des IAAF-Rates erlauben dies.

Anmerkung :

Keine Person ist für nicht startberechtigt zu erklären, die vor dem 21. August 1991 gegen Entgelt in einer anderen Sportart als der Leichtathletik gestartet ist oder einen Vertrag/eine Vereinbarung abgeschlossen hat, als Berufssportler in einer anderen Sportart als Leichtathletik zu starten. Jeder, dem aus den zuvor genannten Gründen vor dem 21. August 1991 die Startberechtigung entzogen wurde, ist ab 15. September 1991 wieder startberechtigt, ohne dass weitere Schritte des IAAF-Rates oder seines nationalen Verbandes folgen.

- g die mittel- oder unmittelbar Geld oder andere Gegenleistungen für Auslagen oder Verdienstausschlag angenommen hat, außer den in Regeln 14, 15 und 16 erlaubten Zuwendungen,
- h die eine Handlung begangen oder sich mündlich oder schriftlich geäußert hat, oder verantwortlich für Regelverstöße oder anderes Verhalten ist, die beleidigend oder unanständig oder geeignet sind, den Sport in Misskredit zu bringen,
- i die gegen Regel 18 (*Werbung und Präsentation während des Wettkampfes*) oder die entsprechenden Ausführungsbestimmungen verstoßen hat,
- j die Dienstleistungen eines Athletenvertreters in Anspruch genommen hat, der nicht vom zuständigen Mitgliedsverband nach Regel 19 bevollmächtigt worden ist,
- k der aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen, die nach den IAAF-Regeln erlassen wurden, für nicht startberechtigt erklärt worden ist.

2. Ist der Zeitraum der Nichtstartberechtigung in der entsprechenden IAAF-Regel oder den Ausführungsbestimmungen nicht angegeben, sind die betroffenen Athleten für einen Zeitraum nicht startberechtigt, der in den vom IAAF-Rat herausgegebenen Richtlinien festgesetzt ist. Fehlen solche Richtlinien, kann der IAAF-Rat über den angemessenen Zeitraum der Nichtstartberechtigung entscheiden.
3. Startet ein Athlet, während er suspendiert oder nicht startberechtigt ist, beginnt der Zeitraum der Nichtstartberechtigung vom Zeitpunkt seines letzten Starts an erneut, als ob noch kein Teil des Zeitraum der Suspendierung oder der Nichtstartberechtigung verstrichen wäre.

Regel 54 Disziplinarverfahren - ausgenommen Dopingfälle

1. Wenn behauptet wird, dass ein Athlet gegen die Regel 53.1 (*außer Nr. 1 e*) verstoßen habe, ist die Behauptung schriftlich abzufassen und dem nationalen Verband des Athleten zuzuleiten, der dann eine Untersuchung veranlasst. Liegt nach Meinung des nationalen Verbandes das die Behauptung stützende Beweismaterial vor, ist vor dem zuständigen nationalen Gremium eine Anhörung durchzuführen. Alles sachdienliche Beweismaterial ist demjenigen zu übergeben, dessen Startberechtigung angezweifelt wird. Er hat Gelegenheit, seinen Fall dem zuständigen nationalen Gremium darzustellen, bevor eine Entscheidung hinsichtlich seiner Nichtstartberechtigung getroffen wird.
2. Entscheidet das zuständige nationale Gremium nach der Anhörung und dem Beweismaterial, dass der Athlet seine Startberechtigung verloren hat, trifft sein nationaler Verband die notwendigen Suspendierungsmaßnahmen und teilt diese dem IAAF-Rat mit, zusammen mit allem Beweismaterial, das von beiden Seiten in der Sache vorgelegt worden ist. Sind keine besonderen Umstände gegeben, erklärt der IAAF-Rat diese Entscheidung für endgültig und für alle Parteien verbindlich. Alle Mitgliedsverbände treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Entscheidung wirksam wird. Hat es nach Meinung der IAAF ein nationaler Verband unterlassen, eine Suspendierung zu verhängen, kann die IAAF dies selbst tun.

Erläuterung: Die Entscheidung über die Suspendierung trifft das DLV-/ÖLV-/SLV-Präsidium.

3. Möchte ein Athlet die Feststellung seiner Nichtstartberechtigung anfechten, kann er dazu den CAS nach Regel 21.3 f anrufen.

Erläuterung: DLV / ÖLV National ist Einspruch nach der Rechts- und Verfahrensordnung zum Verbandsrechtsausschuss möglich.

SLV Das Einspruchsverfahren ist in den Statuten geregelt.